

Drittes Kapitel

Räume der Ambivalenz und des Widerstands: Bello als kultureller Übersetzer

Die vorangegangenen Kapitel konzentrierten sich auf Andrés Bellos Leben, seine völkerrechtspolitischen Intentionen und sein Völkerrechtswerk. Der Blick war somit, am Beispiel des kreolischen Gelehrten, auf die hispanoamerikanische Welt und damit auf einen Raum außerhalb des europäischen Völkerrechts gerichtet. In Zentrum stand folglich – aus europäischer Sicht – der völkerrechtliche und kulturelle Andere.

Im folgenden Kapitel soll nun der Blick auf die Verbindung zwischen Europa und ‚dem Anderen‘ gerichtet werden. Dabei schließt dieser Teil der Arbeit an die eingangs aufgeworfene und in der Völkerrechtsgeschichte häufig gestellte Frage der Rolle nichteuropäischer Staaten für das moderne Völkerrecht an. Aufbauend auf der Alteritäts- und Fremdenforschung und dabei insbesondere den Denkansätzen des Postkolonialismus sowie des Poststrukturalismus soll gezeigt werden, dass die außereuropäischen Welten für die Herausbildung des so genannten europäischen Völkerrechts von zentraler und sogar konstitutiver Bedeutung war. Dabei geht es nicht darum, die passive Rolle des nichteuropäischen Raums zwanghaft in eine aktive zu verwandeln oder die Machtstrukturen und das europäische Gewaltmonopol zu verneinen und zu leugnen. Ganz im Gegenteil soll auf der Grundlage einer transdisziplinären Perspektive versucht werden, das Verhältnisses zwischen Europa und dem Anderen und damit die Rolle des Anderen bzw. der Anderen im Völkerrecht neu zu denken (I).

Aus diesem neuen Alteritätsverständnis heraus und verbunden mit der postkolonialen Perspektive der Hybridisierung befasst sich das folgende Kapitel mit dem Prozess der Übersetzung des Völkerrechts. Im Fokus stehen dabei die konkrete übersetzerische Strategie, die Bello mit seinem Völkerrechtswerk verfolgte und damit die Instrumentarien, die er der europäischen Herrschaft – insbesondere der epistemologischen Macht – entgegensezte.

Während im zweiten Kapitel vor allem die formalen Aspekte von Bellos Völkerrechtswerk sowie die Grundlage seines Völkerrechtsverständnisses in den Blick genommen wurden, konzentriert sich das folgende Kapitel auf Bellos Umgang mit inhaltlichen Fragen des Völkerrechts. Dabei

zeigt sich, dass die Internalisierung des europäischen Habitus und der völkerrechtlichen Prinzipien von einer tiefgreifenden Ambivalenz geprägt ist, die die koloniale Herrschaft herausfordert und dabei Räume des bewussten und unbewussten Widerstands eröffnet (II). In diesen Widerstandsräumen wird die Bedeutung völkerrechtlicher Regelungen und Begriffe unter dem Deckmantel gleichbleibender Signifikanten in jedem Moment neu verhandelt, wie im letzten Abschnitt an drei konkreten Beispielen gezeigt wird (III).

I. Identität und Andersheit im Völkerrecht: Das europäische Völkerrecht und die außereuropäische Welt

„Der andere ist ein lebendiger Mitschöpfer
unseres Bewußtseins, unseres Selbst
und unserer Gesellschaft.“¹

Während das Augenmerk in den ersten beiden Kapiteln unter anderem auf den Aspekten der Identität und der Identitätskonstruktion in Verbindung mit dem Völkerrecht lag, rückt nun der Umgang mit dem Fremden in den Blick.² Konkret stellt sich dabei die Frage, wie sich Erfahrungen von Fremdheit und Andersheit auf die internationalen Beziehungen und das internationale Staatensystems auswirkten und welchen Einfluss diese Wahrnehmung des Anderen auf die Funktion und Position der außereuropäischen Welten in der Konstruktion des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts hatte.

1. Die hegemoniale Konstruktion des Anderen

Im Zentrum der *Postcolonial Studies* steht nicht nur die kritische Auseinandersetzung mit dem klassischen Konzept von Kultur. Vielmehr bricht

1 Sampson, Celebrating the Other (1993), S. 109.

2 Ein herausragendes Werk zur Rolle der Anderen im Völkerrecht ist der Sammelband „International Law and its Others“ herausgegeben von Anne Orford. Die Autoren beleuchten darin verschiedenste Formen völkerrechtlicher Beziehungen zum Anderen, wobei jedoch der Andere nicht als intrinsischer Teil dieses internationalen Rechtssystems angesehen wird, sondern weiterhin außerhalb dieser Struktur verortet wird, Orford, International Law and its Others (2006).

die Perspektive der Hybridisierung, wie eingangs dargestellt, auch mit dem konventionellen Verständnis von Subjektivität und Identität.³ Das Subjekt ist danach keine essentiell und zentrierte Konstante, sondern ein unaufhaltsamer Prozess und eine dialogische Beziehung, die nicht ohne das Gegenüber gedacht werden kann. Als „Knoten- und Kreuzpunkt der Sprachen, Ordnungen, Diskurse, Systeme wie auch der Wahrnehmungen, Begehrungen, Emotionen, Bewußtseinsprozesse“ wohnt das Subjekt damit den Kulturen inne.⁴ Daraus folgt ein Identitätskonzept, welches nicht nicht mehr losgelöst von der Gesellschaft und den anderen Subjekten und damit nicht mehr als individuelle Eigenschaft sondern als Beziehung betrachtet werden kann. Identität soll, so heißt es, zurück in die Gesellschaft geholt werden.⁵ Hybridität zeigt sich somit nicht nur zwischen den Kulturen, sondern auch innerhalb dieser und innerhalb ihrer Subjekte.⁶

a. Identität und Andersheit: ein dialektisch-ambivalentes Verhältnis

Die Fragen, die sich aus dieser „Vergesellschaftung“ und Dekonstruktion des Subjekts- und Identitätsbegriffs ergeben, sind folglich nicht mehr nur nach innen, sondern auch nach außen gerichtet: Es geht nicht mehr darum, wer ich bin, sondern wie das Verhältnis zwischen mir und den Anderen ist.⁷ Aspekte von Fremdheit und Andersheit gewinnen damit zunehmend an Bedeutung.

Postkoloniale Studien konzentrieren sich unter anderem auf Strategien der Repräsentation des Anderen und dem Verhältnis zwischen Eigenem und Fremdem oder Identität und Alterität, wobei sie den diskursiven Konstruktcharakter beider hervorheben. So betonte Edward Said bereits 1978 in seinem Werk „Orientalism“, dass die westliche Vorstellung und Darstellung des Orients und damit die Konstruktion des dem Okzident gegenüberstehenden Anderen, einen wichtigen Bestandteil westlicher Identität darstelle und wies dabei auf das dialektische Verhältnis zwischen Alterität und Identität hin. Jede Kultur und jede Identität benötige, so Said, den Prozess der Differenzierung und damit die Abgrenzung vom Anderen. Da-

3 Siehe S. 40 der vorl. Arbeit.

4 Bronfen, Hybride Kulturen (1997), S. 4.

5 Keupp, Identitätskonstruktionen (1999), S. 201.

6 Bachmann-Medick, Cultural Turns (2010), S. 207.

7 Ebd.

bei sei dies kein Kennzeichen der Moderne, sondern ein intrinsischer Teil menschlicher Identität:

„[...] the development and maintenance of every culture require the existence of another different and competing *alter ego*. The construction of identity – for identity, whether of Orient or Occident, France or Britain [...] is finally a construction – involves establishing opposites and “others” whose actuality is always subject to the continuous interpretation and reinterpretation of their differences from ‘us’. Each age and society recreates its ‘others’. Far from a static thing then, identity of self or of ‘other’ is a much worked-over historical, social, intellectual and political process that takes place as a contest involving individuals and institutions in all societies.”⁸

Als logische Konsequenz des Poststrukturalismus wird somit die Existenz eines natürlichen Kerns der Identität verneint und die Relationalität zwischen Identität und Gesellschaft, zwischen Identität und Alterität hervorgehoben. Ebenso wie ein Zeichen im Sinne der Derrida'schen *différence* nicht für sich alleine vollkommen sein kann und nicht souverän ist, sondern erst durch das Zusammenspiel mit differentieller Relation entsteht, bildet sich auch identitäre Bedeutung erst in der Verbindung mit Differenz und damit mit dem Anderen heraus.⁹ Identität konstituiert, produziert und re-produziert sich in einer nie endenden Auseinandersetzung mit anderen Subjekten. Die eigene Identität wird erst durch die Abgrenzung oder Identifizierung als „Akt wiederholender Selbstvergewisserung“ konstruiert.¹⁰ Ohne das eine kann es das andere nicht geben. Identität ist damit, in den Worten des Soziologen Stuart Halls¹¹, „immer eine strukturierte Repräsentation, die ihr Positives nur mit dem engen Auge des Negativen wahrnimmt.“¹² Sie muss erst „durch das Nadelöhr des Anderen gehen, bevor sie sich selbst konstruieren kann.“¹³

In der Postkolonialen Theorie wird diese Konstruktion des Anderen als *Othering* bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Umgangsform mit dem Fremden. Fremdheitserfahrungen sind Teil des alltäglichen Lebens. Ausgehend vom Poststrukturalismus und aufbauend auf Bhabhas Verständnis des *enunciative split* sind die Erfahrungen von Fremdheit ein dem

8 Said, East isn't East, in: Times Literary Supplement (3.2.1995), S. 3–6, S. 3, abgedruckt in: Horatschek, Alterität und Stereotyp (1998), S. 64.

9 Keupp, Identitätskonstruktionen (1999), S. 201 f.

10 Knapp, Kurskorrekturen (1998), S. 189.

11 Zu Stuart Hall siehe: Procter, Stuart Hall (2004).

12 Hall, Rassismus und kulturelle Identität (1994), S. 45.

13 Ebd.

menschlichen Leben inhärenter Aspekt. Während der Andere schon in ein Koordinatensystem und damit das eigene Weltbild eingefügt wurde, zeichnet sich das Fremde durch seine Unzugänglichkeit und die Unmöglichkeit einer solchen Einordnung aus. Dadurch führt die Konfrontation mit dem Fremden zu einer Irritation des eigenen Selbstverständnisses. Die Konstruktion des Anderen stellt somit eine Umgangsform mit dieser irritierenden Fremheitserfahrung dar.

Ein solches irritierendes und verstörendes Moment bildete zum einen die Entdeckung der „Neuen Welt“ im 15. Jahrhundert und zum anderen ihre „Wiederentdeckung“ im 19. Jahrhundert durch Forschungen und Forschungsreisende.

Diese Fremheitserfahrung ist nicht nur, wie häufig betont, von Abneigung und Angst begleitet, sondern in höchstem Maße ambivalent, wie Homi K. Bhabha in seinen Ausführungen zum Stereotyp hervorhebt.¹⁴ Das Verhältnis zwischen Identität und Alterität ist nicht nur dialektisch, sondern auch grundlegend ambivalent. So betont Bhabha, dass der Andere zugleich „Objekt des Begehrens wie der Belustigung“ ist.¹⁵ Die dominante Macht kann nie vollkommen sein. Sie kann nie „störungsfrei [...] operieren“.¹⁶ Vielmehr ist sie stets der „Effekt einer konfliktreichen Ökonomie“, bei welchem Ängste und Sehnsüchte als psychologische Aspekte eine wichtige Rolle spielen:¹⁷

„Der Fetisch – oder das Stereotyp – gewährt Zugang zu einer ‚Identität‘, die ebenso sehr auf Herrschaft und Lust wie auf Angst und Abwehr basiert: in seiner gleichzeitigen Anerkennung und Ableugnung der Differenz stellt er eine Form von multiplem und widersprüchlichem Glauben dar. Dieser Konflikt zwischen Lust/Unlust, Herrschaft/Abwehr, Wissen/Verleugnung, Absegnz/Präsenz hat für den kolonialen Diskurs eine fundamentale Bedeutung.“¹⁸

14 Zu Bhabhas Ausführungen zum Stereotyp siehe insbesondere: *Bhabha, Die Frage des Anderen*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011b), S. 97–124.

15 *Ebd.*, S. 99.

16 *do Mar Castro Varela/Dhawan, Postkoloniale Theorie* (2015), S. 222.

17 *Ebd.*, S. 223.

18 *Bhabha, Die Frage des Anderen*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011b), S. 97–124, S. 110.

b. Der dienstbare Andere: Identität in Zeiten der Krise

Diese dialektisch-ambivalente Verbindung zwischen Identität und Alterität oder Alienität ist jedoch nicht immer neutral, sondern häufig „machtbestimmt“.¹⁹ Edward E. Sampson bezeichnet den Anderen auch als „serviceable other“²⁰ und damit als „dienstbaren Anderen“. Er wird für die eigene Identität konstruiert. „[D]ie primären Konstrukteure“ der westlichen Geschichte waren weiße, gebildete Männer, die der Oberschicht angehörten. „Sie definierten das Objekt der Konstruktionen“, so Sampson, „als all das, was die herrschende Gruppe nicht vorgab zu sein.“²¹

Dienstbar ist der Andere vor allem dann, wenn die eigene Identität in der Krise ist. Weshalb der Soziologe und Philosoph Zygmunt Baumann Identität als Problem bezeichnet. Nicht, weil Identität in die Krise geraten und damit zu einem Problem geworden sei, sondern weil Identität immer ein Problem darstelle bzw. immer dann angerufen wird, wenn eine kritische und unsichere Situation ansteht:

„Man denkt an Identität, wenn man *nicht sicher* ist, wohin man gehört; das heißt, man ist sich nicht sicher, wie man sich selbst innerhalb der evidenten Vielfalt der Verhaltensstile und Muster einordnen soll [...]. ‚Identität‘ ist ein Name für den gesuchten Fluchtweg aus der Unsicherheit.“²²

Damit gewinnen Identität und Alterität insbesondere in Zeiten des Umbruchs an Relevanz.²³ Eine solche Krisen- und Umbruchzeit stellt das ausgehende 18. Jahrhundert, vor allem bedingt durch die Französische Revolution, dar,²⁴ die die vorherrschende europäische Ordnung in Frage stellte. Im Zuge dieser identitären europäischen Neuordnung verortet Europa dabei nicht nur die Anderen, sondern auch sich selbst neu in der Welt, wobei es der Konstruktion kultureller Unterschiede bedurfte.²⁵ Dabei war „die gewaltvolle Repräsentation des Anderen als unverrückbar different [...]“

19 Keupp, Identitätskonstruktionen (1999), S. 192.

20 Sampson, Celebrating the Other (1993), S. 4 f.

21 Ebd., S. 4.

22 Bauman, Flaneure, Spieler und Touristen (1997), S. 134 (Hervorh. im Original).

23 Winkelmann, Kulturelle Identitätskonstruktionen in der Post-Suharto Zeit (2008), S. 17.

24 Steiger, Das Völkerrecht und der Wandel der Internationalen Beziehungen um 1800, in: Steiger, Universalität und Partikularität des Völkerrechts (2015), S. 481–511, S. 481.

25 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8, 9.

notwendigerweise Bestandteil der Konstruktion eines souveränen, überlegenen europäischen Selbst.“²⁶ So spielte die Zeit um 1800 auch eine besondere Rolle in der Herausbildung der kulturellen Identität Europas. Die durch die wissenschaftlichen Expeditionen gewonnenen Erkenntnisse über die Welt wirkten gleichsam auf die eigene Identität zurück und wurden „eingepflegt“ in die eigene Gesellschaft, die sich im Wandel befand.

2. Zivilisation als Maßstab: Fremdheit und Andersheit um 1800

Abgrenzung und Differenzierung und damit die Erfahrung von Fremdheit und Repräsentation von Andersheit zwischen menschlichen Gruppierungen sind damit keine Erfindung der Moderne.²⁷ Ganz im Gegenteil sind diese Prozesse grundlegend für menschliche Identität und Selbstwahrnehmung, was sich auch auf Kollektive übertragen lässt. Denn Identität benötigt Alterität: „Jede Selbstbeschreibung muß Alterität in Anspruch nehmen. Wenn man sagt, was man ist, muß man dies in Abgrenzung von dem tun, was man nicht ist.“²⁸

a. Beschleunigung der Welt: Die Welt wächst zusammen

In der so genannten Sattelzeit zwischen 1750 und 1850 treten jedoch im Zuge der Modernisierungsprozesse, die kaum einen Bereich gesellschaftlichen Zusammenlebens unbeeinflusst ließen, auf dieser Ebene kultureller Differenzsetzung und damit dem Prozess der Abgrenzung, Eingrenzung und Identifizierung, Veränderungen auf. Es kommt zu einer „quantitativen Zunahme von Fremdheitskonzepten und -darstellungen“, die zum einen auf die Modernitäts- und Beschleunigungsprozesse und anderseits auch auf die identitäre Krisensituation in Europa zurückzuführen ist.²⁹ Die Prä-

26 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 22.

27 *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt (2011), S. 1172. Jedoch änderten sich in der Moderne Formen und Typen der Identifizierung, siehe hierzu: *Hahn/Bohn*, Fremdheit und Nation. Inklusion und Exklusion, in: *Rademacher*, Spiel ohne Grenzen? (1999), S. 239–254.

28 *Ebd.*, S. 243.

29 *Barth*, Fremdheit und Alterität im 19. Jahrhundert, in: *König/Requate/Reynaud-Paligot*, Das Andere (2008), S. 1-36, Abschn. 1. Diese zunehmende Symbolisierung des Fremden war begleitet von der Darstellung des Eigenen, was sich in den

senz des Fremden und die zunehmende Bezugnahme auf andere Kulturen führten dabei nicht nur zu einer neuen globalpolitischen Weltkarte, sondern auch zu einer neuen „Ordnung der Kulturen“.³⁰ In dieser global-kulturellen Neuordnung spielte neben den Begriffen der „Rasse“ und der „Nation“ auch das Konzept der Zivilisation eine zentrale Rolle.

Beeinflusst wurde dieser Prozess der kulturellen Neuordnung zum einen durch die gesellschaftspolitischen Umstände. So ließen der technische und industrielle Wandel und die damit verbundene Effizienz- und Mobilitätssteigerung die Welt näher zusammenrücken.³¹ Güter konnten leichter ausgetauscht werden, wodurch das wirtschaftliche Interesse Europas an den nichteuropäischen Teilen der Welt gesteigert wurde. Hinzu kam eine heute oft verkannte große Migrationsbewegung.³² Zudem steigerten die Ideen der Aufklärung das wissenschaftliche Interesse am Fremden, was sich in der Zunahme der wissenschaftlichen Expeditionen und der Reiseliteratur manifestierte. Die außereuropäischen Welten, die zuvor lediglich ein abstraktes Imaginarium in der europäischen Weltanschauung darstellten, wurden dadurch immer stärker zu einem konkreten Subjekt europäischer Vorstellungsmuster.³³ Dieses anwachsende Wissen förderte eine veränderte Sicht auf die Welt in Europa und eine neue Wahrnehmung „globale Koexistenz“.³⁴

Gleichzeitig spielte das Christentum nur noch eine untergeordnete Rolle. Während der christliche Glaube seit der Entdeckung Amerikas im 15. Jahrhundert den europäischen Staaten als Abgrenzungs- und Rechtfertigungskriterium gedient hatte, verlor er im Zuge der Säkularisierungstendenzen der Aufklärung und dem Aufstreben des amerikanischen Kontinents seine Wirksamkeit als europäisches Alleinstellungsmerkmal.³⁵ Denn nun sahen sich auch die führenden Eliten der jungen amerikanischen Re-

Weltausstellungen des 19. Jahrhunderts manifestierte, *Barth*, Nation und Alterität, in: Freytag/Petzold, Das „lange“ 19. Jahrhundert (2015), S. 121–144, S. 121.

30 *Bay/Merten*, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29.

31 Zur „Vernetzung“ der Welt siehe insbesondere: *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt (2011), S. 142 ff.

32 Ebd., S. 199 ff.

33 *Lüsebrink*, Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt (2006); *Bay/Merten*, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 9.

34 Ebd.

35 Ebd., S. 10.

publiken sowohl im Norden als auch im Süden des amerikanischen Kontinents aufgrund ihres Glaubens und ihrer Herkunft als Teil der europäischen Gemeinschaft und bedrohten auf diese Weise die Vorherrschaft Europas.

Der Standard der Zivilisation bildete dabei ein neues wirksames Rechtfertigungsnarrativ für die europäische Expansions- und Kolonisationspolitik und für die Aufrechterhaltung des Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisses zwischen Europa und den außereuropäischen Welten.³⁶ Der Andere wurde dabei zur eigenen Selbstverortung und -versicherung konstruiert.

b. Kulturelle Differenz und die Verzeitlichung der Welt

Neben den gesellschafts- und globalpolitischen Aspekten spielen auch geschichts- und bewusstseinsphilosophische Veränderungen eine zentrale Rolle in der räumlichen Neuordnung des kulturellen Globus. Diese epistemologischen Ebenen werden aufgrund ihrer Unscheinbarkeit häufig übersehen und unterschätzt. Sie sind jedoch nicht minder von Bedeutung. Ganz im Gegenteil sind sie gerade aufgrund ihrer Subtilität äußerst wirkmächtig. So unterstreichen die Aufsätze in dem Sammelband „Die Ordnung der Kulturen“, herausgegeben von den Literaturwissenschaftlern Hansjörg Bay und Kai Merten,³⁷ die diskursive Seite der Modernisierungsprozesse um 1800 und dessen Auswirkungen auf das Verständnis globaler Koexistenz.³⁸ Die Nähe des Titels zu Foucaults „Ordnung der Dinge“ ist dabei, wie in der Einleitung von den Herausgebern betont wird, nicht zufällig, sondern hebt hervor, dass diese Veränderung in der Bedeutung kultureller Differenz vor allem auch auf eine grundlegende Verschiebung im Wissens- und Wahrnehmungssystem zurückzuführen ist.³⁹ So zeichnet sich das europäische Weltbild im ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend durch einen universellen Geltungsanspruch aus.

Während in der Frühen Neuzeit die europäische Kultur noch als eine unter vielen gedacht wurde oder zumindest die nichteuropäischen Welten

36 Ebd.

37 Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006).

38 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8.

39 Ebd., S. 8, 9.

unbeachtet blieben, setzt sich in der Epochewende zum 19. Jahrhundert stetig die Vorstellung einer weltweit einheitlichen und maßgeblichen Zivilisation durch.⁴⁰ Dies erklärt auch, weshalb die Begriffe der Kultur und der Zivilisation, welche sich im deutschen Sprachraum im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herausbildeten, lediglich im Singular – oder im Sinne Kosellecks als Kollektivsingular⁴¹ – verwendet wurden.⁴² Die Termini Kultur und Zivilisation wurden im 19. Jahrhundert zu „Sinnbildern des europäischen Selbstbewusstseins“.⁴³

Dieser universalistische Anspruch und die damit verbundene Universalisierungstendenz europäischer Weltanschauung und Wissenschaftlichkeit steht in einem engen Zusammenhang mit dem sich durchsetzenden philosophischen und bewusstseinsgeschichtlichen Denken der Moderne und der damit verbundenen Verzeitlichung, wie es neben Foucault insbesondere auch der Soziologe Wolf Lepenies beschrieben hat.⁴⁴ Die Beschleunigung der Moderne schlägt sich, so Lepenies, auch in der Wissenschaft und ihren verschiedenen Disziplinen nieder. Aufgrund der technologischen Veränderungen und insbesondere der vereinfachten Datenverbreitung und Vernetzung kam es in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, in einem höheren Maße als zuvor, zu einem „quantitativen Wissenszuwachs“, der mit einem erheblichen „Erfahrungsdruck“ einherging.⁴⁵ So wurde in kürzester Zeit immer mehr Wissen gesammelt: Während beispielsweise um 1740 lediglich insgesamt 600 Tierarten bekannt waren, hatte man nur ein Jahrhundert später alleine über 2000 Sorten Schlupfwespen erforscht.⁴⁶

Dieser erhöhte wissenschaftliche Erfahrungsdruck war gleichzeitig von einem „Empirisierungzwang begleitet“.⁴⁷ Die zuvor verwendete Strategie der räumlichen Ordnung der Dinge und des Wissens war nun nicht mehr

40 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), S. 1174.

41 Koselleck/Spree/Steinmetz, *Begriffsgeschichten* (2006), S. 173.

42 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, *Die Ordnung der Kulturen* (2006), S. 7–29, S. 8 Zur Geschichte der Begriffe der Kultur und Zivilisation siehe insbesondere: Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: Brunner/Conze/Koselleck, GGr., Bd. 7 (1992), S. 679–774.

43 Ebd., S. 680.

44 Lepenies, *Das Ende der Naturgeschichte* (1978).

45 Ebd., S. 16.

46 Ebd., S. 17.

47 Ebd.

überschaubar, weshalb man die Welt temporalisierte, um die Wissensmengen zu strukturieren.⁴⁸ So heißt es bei Lepenies:

„An der Wende zur Moderne führt vermutlich die in den verschiedenen Bereichen (Politik, Kultur, Wissenschaft) sich durchsetzende Notwendigkeit, Komplexität durch Techniken der Verzeitlichung zu verarbeiten, zu einer Verallgemeinerung der Zeitvorstellung, die wohl auch als Prämisse einer generellen Evolutionstheorie angenommen werden kann.“⁴⁹

Was daraus folgte, war eine entwicklungsgeschichtliche Denkweise und ein Streben nach Perfektibilität.⁵⁰ Damit trat ein Prozess der Verzeitlichung ein der im Laufe des 18. Jahrhunderts zur Grundlage des gesamten menschlichen Weltverständnisses wurde.⁵¹ „Aus dem System der Natur“, so Koselleck, „wird eine Geschichte der Natur, aus den Gesetzen der politischen Ordnung werden Gesetze der ständigen Verbesserung.“⁵² 1756 schreibt Gotthold-Ephraim Lessing in einem Brief an den deutschen Philosophen Moses Mendelssohn:

„Ich glaube, der Schöpfer mußte alles, was er erschuf, fähig machen, vollkommen zu werden, wenn es in der Vollkommenheit, in welcher er es erschuf, bleiben sollte.“⁵³

Ebenso verdankte auch die Rechtsgeschichte ihre Geburtsstunde nicht nur „der Krise des rationalistischen Naturrechts“, sondern auch dem Bedürfnis, mit dem „ins Ungeheure gewachsene[n] Ballast des Gemeinen Rechts“ einen Umgang zu finden.⁵⁴

Auch der Mensch wird im ausgehenden 18. Jahrhundert unter dem Aspekt der Zivilisation auf einer gemeinsamen zeitlichen Entwicklungslinie kategorisiert und einem solchen Prozess der Vervollkommenung unterstellt. Ziel dabei war es, den Naturzustand zu überwinden und eine höhere Sein-

48 *Oschmann*, Bewegung als ästhetische Kategorie, in: Buschmeier/Dembeck, Textbewegungen 1800/1900 (2007), S. 144–164, S. 158.

49 *Lepenies*, Das Ende der Naturgeschichte (1978), S. 19.

50 *Oschmann*, Bewegung als ästhetische Kategorie, in: Buschmeier/Dembeck, Textbewegungen 1800/1900 (2007), S. 144–164, S. 158.

51 *Koselleck/Spree/Steinmetz*, Begriffsgeschichten (2006), S. 172.

52 Ebd.

53 *Lessing*, Gotthold Ephraim Lessings sämtliche Schriften (1840), S. 37.

54 *Bader*, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: Bauer, Speculum Historiale (1965), S. 639–657, S. 642 f., abgedruckt in: *Lepenies*, Das Ende der Naturgeschichte (1978), S. 17.

stufe zu erreichen.⁵⁵ Innerhalb dieser universalistischen Vorstellung einer weltweit einheitlichen Zivilisation fand jedoch eine gleichzeitige Differenzierung statt. So wurde zum einen im Wege eine Universalisierungstendenz jegliche Differenz im Sinne einer einheitlichen Weltanschauung verneint. Gleichzeitig jedoch fand ein Differenzierungsprozess statt, um das Machtgefälle zwischen ‚dem Westen‘ und den Anderen aufrechtzuerhalten. Die westliche Welt wurde dabei auf diesem historischen Vektor des menschlichen Fortschritts mit der Gegenwart gleichgesetzt, während alle nichteuropäischen Staaten die Vergangenheit bildeten.

3. Abgrenzung und Differenzierung im Völkerrecht

Das veränderte Verständnis von Subjektivität und Identität nicht als Konstante, sondern als dialogische Beziehung, ist, übertragen auf die Kollektivebene, auch für die internationalen Beziehungen und damit das Völkerrecht fruchtbar. Es zeigt sich, dass die dargestellten geschichts- und bewusstseinsphilosophischen Veränderungen auch das Völkerrecht nicht unbeeinflusst ließen. So lässt sich auch in den zwischenstaatlichen Beziehungen diese dialektisch-ambivalente Struktur zwischen Universalisierung und Differenzierung erkennen. Ebenso weist das Völkerrecht dieser Zeit eine Tendenz der Verzeitlichung und Universalisierung mit gleichzeitiger Differenzierung auf. Und auch das Konzept der Zivilisation spielt im Völkerrecht eine zentrale identitätsstiftende Rolle, die der Abgrenzung von den außereuropäischen Welten diente.⁵⁶ Dieses kulturelle Abgrenzungs- und Differenzierungsnarrativ wurde zudem durch das juristische Kriterium der Souveränität erweitert, welches eine ähnliche Wirkung entfaltete.

55 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8, Fn 7.

56 Siehe hierzu insbesondere: *Obregón*, The Civilized an the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939; *Anghie*, The Evolution of International Law, in: Third World Quarterly 27 (2006), S. 739–753; *ders.*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005).

a. Der Standard der Zivilisation im Völkerrecht

Die Idee der europäischen Überlegenheit schlug sich auch im Völkerrecht nieder. Bereits vor dem 19. Jahrhundert fanden die Bezeichnung der „zivilisierten Staaten“⁵⁷ oder vergleichbare Begriffe im Natur- und Völkerrecht Verwendung. Der fremde Andere, der insbesondere durch die Entdeckung Amerikas und die imperialistische Weltoberung in das europäische Bewusstsein trat, wurde in das eigene Weltbild eingeordnet, um die eigene Identität und Weltanschauung zu stabilisieren und aufzuwerten.

Schon Grotius sprach 1625 von „gesitteten Völkern“ und auch Immanuel Kant unterschied 1795 in seinem Werk „Zum Ewigen Frieden“ zwischen zivilisierten und barbarischen Völkern.⁵⁸ Obwohl die Naturrechtler der Spätscholastik, wie etwa Francisco de Vitoria und die Anhänger der Schule von Salamanca, den Begriff der Zivilisation selbst noch nicht verwendeten, lässt sich bereits in ihren Schriften eine Kategorisierung nach den Idealen westlicher Zivilisation erkennen.⁵⁹

Die Überlegenheitsvorstellung baute dabei vor allem auf dem christlichen Glauben und der „Verbundenheit der Christen“ auf.⁶⁰ Die christliche Religion diente somit nicht nur als Rechtfertigungsnarrativ für die eigene Überlegenheit, sondern vor allem auch als „Akt wiederholender Selbstvergewisserung“ europäischer Identität.⁶¹

Mit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten und den Emanzipationsbewegungen in Hispanoamerika trat jedoch ein weiteres das politische Europa destabilisierendes Moment hinzu, das nicht nur die internationalen Beziehungen, sondern auch die europäische Identität mit neuen Herausforderungen konfrontierte. So strebten die neuen Republiken, die sich selbst der christlichen Gemeinschaft zuschrieben, nach Anerkennung in dem bis

57 Zur Begriffsgeschichte der Zivilisation im Völkerrecht siehe: *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012). Zur Zivilisation als „Standard“ internationaler Beziehungen, siehe: *Gong*, The Standard of „Civilization“ in International Society (1984).

58 *Obregón*, The Civilized an the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939, S. 921.

59 *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005), S. 13 ff., 28 ff.; *Bowden*, The Colonial Origins of International Law, in: JHIL 7 (2005), S. 1–23, S. 8 ff.; anders: *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 48 ff.

60 Ebd., S. 40, S. 53 ff.

61 *Knapp*, Kurskorrekturen (1998).

dahin auf den europäischen Raum begrenzten Staatensystem. Das Christentum bildete somit für die europäische Vormachtstellung kein adäquates Kriterium der Abgrenzung und Selbstvergewisserung mehr. Es bedurfte einer neuen, die europäischen Hierarchisierung der Welt legitimierenden Kategorie.

In dieser Zeit der Krise europäischer Identität im Verlauf des 19. Jahrhunderts erreicht der Begriff der Zivilisation eine hohe Blüte⁶² und wird für das Völkerrecht zum Ausschlusskriterium der außereuropäischen Welt.⁶³ Der Standard der Zivilisation, der selbst tief in der Tradition des christlichen Glaubens verwurzelt war, ersetzte damit das Christentum als Abgrenzungsmerkmal:

„[...] the standard of ‚civilization‘ reflected the norms of the liberal European civilization which arose to replace, though it remained firmly rooted in, the mores of Christendom.“⁶⁴

Ein erstes Anzeichen für diesen Bedeutungszuwachs des Zivilisationsbegriffs stellt die Deklaration über die Abschaffung des Sklavenhandels dar, welche Großbritannien auf dem Wiener Kongress 1815 erwirkte. Darin bezeichneten sich die europäischen Staaten erstmals offiziell als zivilisierte Staaten und verurteilten den Sklavenhandel als inhuman.⁶⁵ Damit wurden die ersten Kriterien eines so genannten zivilisierten Staates unmittelbar festgesetzt. Zivilisation wurde zum Ausdruck der Selbstinterpretation der europäischen Gesellschaften⁶⁶ und damit zum Abgrenzungsmerkmal gegenüber den nichteuropäischen Staaten, die nach Anerkennung strebten.

Mit etwas Verzögerung setzte sich diese Kategorisierung der Welt in zivilisierte und nicht-zivilisierte Staaten, die sich in der Staatenpraxis bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts bemerkbar machte, auch in der Völkerrechtswissenschaft durch. Nach der Krise, welche die Völkerrechtswissenschaft im Zuge der Napoleonischen Kriege durchschritten hatte,⁶⁷ erschienen nach und nach völkerrechtliche Abhandlungen, die sich jedoch nur am Rande mit außereuropäischen Fragen beschäftigten. Für Klüber und von

62 Pauka, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 123.

63 Obregón, The Civilized an the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939, S. 921 ff.

64 Gong, The Standard of „Civilization“ in International Society (1984), S. 15.

65 Pauka, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 104; Bitterli, Die ‚Wilden‘ und die ‚Zivilisierten‘ (1991), S. 430.

66 Elias, Über den Prozeß der Zivilisation (1998), S. 68.

67 Siehe S. 164 f. der vorl. Arbeit.

Martens, als maßgebliche Völkerrechtsautoren nach den Napoleonischen Kriegen, spielte die europäische Expansion kaum eine Rolle und ihr europäisches Völkerrecht war noch nicht als Ausschlusskriterium gedacht.⁶⁸ Jedoch zeichneten sich bereits bei ihnen die Idee einer europäischen Überlegenheit und damit die Konstruktion des nichteuropäischen Anderen ab.⁶⁹

Spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich der Begriff des zivilisierten Staats jedoch auch in den Völkerrechtswerken nicht nur zu einem Leitmotiv der europäischen Völkerrechtsliteratur, sondern auch zu einem Ausschlusskriterium entwickelt. Vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet sich die Unterscheidung zwischen zivilisierten, halb-zivilisierten und nicht-zivilisierten Staaten in den meisten Völkerrechtswerken.⁷⁰ Der Begriff der „civilised nations“ des Juristen und Rechtsphilosophen James Lorimer verdeutlicht das eurozentrische und imperialistische Verständnis, welches im ausgehenden 19. Jahrhundert hinter diesem Rechtsbegriff stand.⁷¹ So schreibt er in „The Institutes of the Law of Nations“ von 1883:

„As a political phenomenon, humanity, in its present condition, divides itself into three concentric zones of spheres – that of civilized humanity, that of barbarous humanity, and that of savage humanity.“⁷²

Aus dieser Kategorisierung ergeben sich für Lorimer drei Stufen der Anerkennung: die vollkommende politische Anerkennung (*plenary political recognition*), die partielle politische Anerkennung (*partial political recognition*) und die natürliche oder bloße menschliche Anerkennung (*natural or mere human recognition*).⁷³ Lorimer ist dabei nur einer unter vielen Autoren, der die Nationen nach dem Maßstab der Zivilisation differenzierte. Neben ihm lassen sich noch weitere Völkerrechtswissenschaftler nennen,

68 Koskenniemi, The Gentle Civilizer of Nations (2004), S. 112.

69 Ebd.

70 Lev, The Transformation of International Law in the 19th Century, in: Orakhelashvili, Research Handbook on the Theory and History of International Law (2011), S. 111–142, S. 132.

71 Orakhelashvili, The Idea of European International Law, in: EJIL 17 (2006), S. 315–347, S. 318.

72 Lorimer, The institutes of the law of nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities (1983), S. 101.

73 Ebd.

darunter unter anderen auch Johann Caspar Bluntschli⁷⁴, Travers Twiss⁷⁵ und John Westlake⁷⁶, die diese Idee eines europäischen Völkerrechts der zivilisierten Staaten betonten. Europa wurde somit, über die Konstruktion des Anderen, zu einer kulturellen, natürliche Gemeinschaft stilisiert, die auf einer rassische Überlegenheit (*racial superiority*) basierte.⁷⁷

b. Die Verrechtlichung der Zivilisation: Mythos und Macht der Souveränität

Nicht ausschließlich die Kategorie der Zivilisation diente Europa im 19. Jahrhundert als Abgrenzungs- und Identifikationskriterium. Vielmehr ging die europäische Hierarchisierung der Welt noch weit über dieses kulturelle Abgrenzungskriterium zwischen zivilisierten und nicht-zivilisierten Völkern hinaus und wirkte bis in die vermeintlich neutralen und objektiven Kategorien der Völkerrechtsdisziplin hinein.⁷⁸ Dadurch wurde die kulturell-rassistische Überlegenheit im Namen der Zivilisation in einen juristischen Status übersetzt, der maßgeblich vom Prinzip der Souveränität geprägt war.⁷⁹ Danach war das Völkerrecht das „Recht der Souveräne“, wie es der Schweizer Völkerrechtler Emer de Vattel im ausgehenden 18. Jahrhundert betonte. Um Teil der „grand society“ der zivilisierten Welt zu sein, mussten die Staaten als souverän anerkannt werden. Voraussetzung für diese Anerkennung war folglich, so Vattel, die tatsächliche Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten:

74 Siehe hierzu: *Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations (2004), S. 42 ff.

75 Auch Travers Twiss ging von einer Unterscheidung der Welt in zivilisierte und unzivilisierte Nationen aus, jedoch stand er dieser Unterteilung und den daraus folgenden Konsequenzen nicht unkritisch gegenüber siehe: *Weiler*, The interpretation of international investment law (2013), S. 123.

76 *Chatterjee*, The Black Hole of Empire (2012), S. 191.

77 *Lev*, The Transformation of International Law in the 19th Century, in: *Orakhelashvili*, Research Handbook on the Theory and History of International Law (2011), S. 111–142, S. 132.

78 *Anghie*, Finding the Peripheries, in: *ILJ* 40 (1999), S. 1–80, S. 101 f.

79 *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005), S. 98.

„Für die Berechtigung einer Nation, in dieser großen Gemeinschaft unmittelbar mitzuwirken, genügt es, daß sie wahrhaft souverän und unabhängig ist, d.h. daß sie durch eigene Autorität und eigene Gesetze sich selbst regiert.“⁸⁰

Diese Vattel'sche Maxime spiegelt das klassische Völkerrechtsverständnis wider, welches sich im ausgehenden 18. Jahrhundert konturiert und maßgeblich vom Prinzip der Souveränität⁸¹ geprägt war. Während zuvor noch die universale Geltung des *ius gentium* behauptete wurde, wurde das klassische Völkerrecht im Zuge der Aufklärung ausdrücklich als exklusives Recht der modernen Staaten Europas deklariert.⁸² Der vorherrschende Universalisierungsgedanke wurde damit von einer Differenzierungsstrategie überlagert, was jedoch die Vorstellung einer universalen Kultur nicht ausschloss. Universalisierung und Differenzierung standen damit auch im Völkerrecht in einem dialektisch-ambivalenten Verhältnis zueinander.

Die ausdrückliche Verengung des Völkerrechts auf das Rechtssubjekt des souveränen Staats war dabei Teil der staatspolitischen Veränderungen und insbesondere der Herausbildung des modernen Staatssystems. Bei diesem so genannten „Aufstieg moderner Staatlichkeit“ handelte es sich um einen komplexen, unlinearen und uneinheitlichen Prozess der Herausbildung von Herrschaftssystemen, wie Christopher A. Bayly in seinem Buch „The Birth of the Modern World 1780-1914“ hervorhob. Moderne Staatlichkeit trat im 19. Jahrhundert in Europa in vielen verschiedenen Formen auf, so der britische Historiker.⁸³

Sehr vereinfacht und verkürzt lässt sich sagen, dass sich der moderne Staat durch seine Territorialisierung und Zentralisierung der Macht auszeichnete,⁸⁴ wobei auch der Begriff der Souveränität und damit die Staatsheit eine zentrale Rolle spielten. Der souveräne Staat als Personen- und Rechtsverband trat im Laufe des 18. Jahrhunderts an die Stelle des Fürsten, was sich auch im Völkerrecht abzeichnete. So galten während der

80 Vattel, *Le droit des gens*, dt. Übers. v. Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), § 4, S. 32; „Pour qu'une Nation ait droit de figurer immédiatement dans cette grande Société, il suffit qu'elle soit véritablement souveraine & indépendante, c'est-à-dire qu'elle se gouverne elle-même, par sa propre autorité & par ses Loix.“, Vattel, *Le droit des gens* (1758), § 4, S. 9.

81 Zum Souveränitätsbegriff siehe insbesondere: Kleinschmidt, Diskriminierung durch Vertrag und Krieg (2013), S. 38 ff.

82 Lutz-Bachmann, Kosmopolitische Dynamik im Völkerrecht?, in: Fahrmeir/Imhausen, Die Vielfalt normativer Ordnungen (2013), S. 225–242, S. 233.

83 Bayly, *The Birth of the Modern World, 1780-1914* (2004), S. 252 ff.

84 Finer, *The History of Government from the Earliest Times* (1997), S. 20.

Frühen Neuzeit noch die Fürsten als Rechtssubjekte, was sich an den Friedensverträgen von 1648 zeigt, in welchen die Fürsten als vertragschließende Parteien auftraten.⁸⁵

Diese staatspolitischen Veränderungen wurden zu einem großen Maße begleitet und forciert durch die oben beschriebene bewusstseinsphilosophische Ideologie, die im Sinne von Lepenies und Foucault zu einer Verzeitlichung der Welt führte. Mit diesem neuen Weltverständnis ging eine europäische Meistererzählung einher, die auf dem binären Oppositionspaar „Gegenwart“ und „Vergangenheit“ basierte. Das Feudalsystem des Mittelalters wurde dabei zur Vergangenheit und das moderne rationale Staatssystem zur Gegenwart erklärt und damit als Anderer konstruiert. Alles, was nicht zum Westen gehörte, wurde dem Mittelalter und damit der Vergangenheit zugeschrieben.

So standen und stehen sich bis heute die opponierenden Begriffspaare von Mittelalter/Moderne, Feudalismus/moderne Staatlichkeit, Religion/Vernunft gegenüber. Das religiöse Weltbild des Mittelalters wurde auf diese Weise, so heißt es in der mehrheitlichen Historiographie bis heute, abgelöst von Vernunft und Rationalität. Daraus entwickelte sich ein neues politisches Verständnis sowie ein „neues Bewusstsein in Europa“, welches sich durch „nüchterne Interessenabwägung [...] und rational kalkulierte Macht- und Interessenpolitik“ auszeichnete.⁸⁶

Wenngleich diese verabsolutierende Darstellung des Mittelalters und der Moderne bzw. der Frühen Neuzeit seit vielen Jahren hinterfragt und kritisiert und dadurch relativiert wurde, sind die Binariäten von Mittelalter/Feudalismus/Religion auf der einen und Moderne/moderne Staatlichkeit/Säkularisierung auf der anderen Seite bis in unser heutiges Verständnis tief verwurzelt, wie die Mediävistin und Sprachwissenschaftlerin Kathleen Davis in ihrem Buch „Periodization and Sovereignty“ zeigt.⁸⁷ Durch das Narrativ der feudalen europäischen Vergangenheit, so Davis, wurde eine Periodisierung geschaffen, welche die Geschichte nicht nur in Segmente unterteilt, sondern im Wege der Kategorisierung eine exkludierende Macht entfaltete, indem sie eine Anpassung an den besonderen historischen Kontext – die europäische Moderne – forderte.⁸⁸ Periodisierung ist

85 Bentzien, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert (2007), S. 20.

86 Siegelberg/Schlichte, Strukturwandel internationaler Beziehungen (2013), S. 14 f.

87 Davis, Periodization and Sovereignty (2012).

88 Ebd., S. 3.

damit im Sinne von Davis ein komplexer politischer Prozess, „a way to moderate, divide, an regulate – always rendering its service *now*.“⁸⁹ Diese geschichtliche Einteilung nach den Zeitaltern des Mittelalters und der Moderne ist danach der „Taschenspielertrick“, durch welchen der westliche Universalismus gerechtfertigt wird.⁹⁰

Auch das Völkerrecht blieb von diesem staatspolitischen und ideologischen Wandel nicht unbeeinflusst. Zwar bezog sich der Begriff der Souveränität, der maßgeblich auf den französischen Staatsrechtler Jean Bodin zurückgeführt wird, zunächst nur auf innerstaatliche Angelegenheiten. Jedoch wurde er im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend auf zwischenstaatliche Beziehungen übertragen und führte damit auch im Völkerrecht zu einschneidenden Veränderungen.⁹¹

Dabei ist es unter anderen Emer de Vattel, der dem Bodin'schen innerstaatlichen Aspekt der Souveränität die Unabhängigkeit als äußere Komponente hinzufügte und damit die Gleichheit der Staaten zur Grundlage zwischenstaatlicher Beziehungen machte.⁹² Im Gegensatz zu Christian Wolff, auf dessen „*Ius Gentium*“ von 1749 Vattels „*Droit des gens*“ aufbaut, setzt Vattel die Idee der Souveränität in Bezug auf die zwischenstaatlichen Beziehungen.⁹³ Danach sind souveräne Staaten frei vom Einfluss anderer Staaten, womit keinem Staat das Recht obliegt, sich in die Politik eines anderen souveränen Staates einzumischen, woraus sich der völkerrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Staaten entwickelte.

Damit bildete sich der auf der Verzeitlichung und Periodisierung der Welt basierende Universalismus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert als Grundlage des Völkerrechts heraus. Gleichzeitig wurde auf diese Weise der europäische moderne Staat – „*the territorial nation-state that proclaims democratic and secular values*“ – als Standard der gesamten Welt proklamiert.⁹⁴ Es fand eine Gleichsetzung des Prinzips der

89 Ebd., S. 5.

90 „The sleight of hand that facilitates the privileged universalism under which only ‚European‘ politics can identify as ‚secular‘, and only ‚secular‘ politics can be legitimate, is medieval/modern periodization.“, ebd., S. 3.

91 Ebd., S. 25 f.

92 Siehe hierzu Stéphane Beaulacs Ausführungen zu Vattels Lehre und insbesondere zum Aspekt der „Externalisation der Autorität“: *Beaulac, Vattel's Doctrine on Territory Transfers in International Law*, in: LLR 63 (2003), S. 1327–1359, S. 141 ff., 165.

93 *Onuf, The Republican Legacy in International Thought* (1998), S. 76.

94 *Finer, The History of Government from the Earliest Times* (1997), S. 94.

Souveränität mit einem dem politisch-kulturellen Hintergrund Europas statt,⁹⁵ welcher gleichzeitig als Maßstab für die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft angesetzt wurde. Umhüllt vom Mantel der scheinbaren ideologischen Neutralität und legitimiert durch eine Fortschrittserzählung des modernen Staates wurde damit der souveräne Staat zum ausschließlichen Rechtssubjekt des Völkerrechtssystems.

Das Souveränitätsprinzip im Völkerrecht als auch die sich daraus entwickelnde Anerkennungsdogmatik zielte damit nicht in erster Linie darauf ab, den Rahmen des Völkerrechts abzustecken, sondern stellte vor allem eine Machtdemonstration und Abgrenzungsstrategie Europas dar, wie Anthony Anghie in seiner Studie „Finding the Peripheries“ hervorhebt.⁹⁶ Die Entwicklung des Souveränitätsprinzips ist, so der Jurist und Völkerrechtler, eine Legalisierung der vorherrschenden europäischen Hegemonie:

„The history of sovereignty doctrine in the nineteenth century, then, is a history of the process by which European states, by developing a complex vocabulary of cultural and racial discrimination, set about establishing and presiding over a system of authority by which they could develop the powers to determine who is and who is not sovereign.“⁹⁷

Dabei verschleiert der Mantel der Neutralität, dass die Geschichte des souveränen Staats alles andere als ein transhistorisches oder universelles Konzept ist. Sie ist einem ganz bestimmten Kontext erwachsen – dem Kontext der europäischen Moderne – und hat nicht nur Europa, sondern auch die nichteuropäischen Welten stark beeinflusst,⁹⁸ wie sich vorliegend deutlich an Bellos Umgang mit dem Völkerrecht im Allgemeinen und dem Begriff der Souveränität im Besonderen zeigt.

c. Der dienstbare Andere im Völkerrecht

Das Völkerrecht des 19. Jahrhundert war damit nicht nur tief in der westlichen Weltvorstellung verwurzelt und von dieser geprägt, sondern diente gleichzeitig als Legitimationsmittel westlicher Überlegenheitsvorstellung. Die dadurch gerechtfertigte Vormachtstellung Europas baute auf der Kon-

95 Anghie, Finding the Peripheries, in: ILJ 40 (1999), S. 1–80, S. 100 ff.

96 Ebd., S. 100.

97 Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005), S. 100.

98 Loick, Kritik der Souveränität (2012), S. 29.

struktion des Anderen auf. Die außereuropäische Welt nahm damit als *serviceable other* im Sinne von Edward E. Sampson⁹⁹ eine konstitutive Rolle in diesem eurozentrischen Völkerrechtssystem ein.

II. Strategien der Übersetzung: Die Handlungsmacht des Anderen im Völkerrecht

Die eurozentrische Vorherrschaft baute somit nicht nur auf einer politischen und wirtschaftlichen, sondern insbesondere auch auf einer ideologischen Macht auf, die aufgrund ihrer Unscheinbarkeit zum Teil bis heute ihre Wirkkraft entfaltet. Im Wege einer weltumspannenden und damit universalistischen Ideologie übernahm Europa die Definitions- und Bewertungshoheit und bestimmte damit, was gedacht und gesagt werden durfte. Diese epistemische Gewalt wirkte bis in die scheinbar neutralen Begriffe wie etwa „Nation“ und „Identität“ hinein. Alles, was sich außerhalb dieses eurozentrischen Vorstellungsrahmens befand, wurde dem Mittelalter und damit der Vergangenheit oder eben dem Außereuropäischen zugeordnet.

Diese unscheinbare Macht bewirkte, dass dem dienstbaren Anderen Stimme und Handlungsmacht geraubt und er als passiv und handlungsohnmächtig repräsentiert wurde. Es ist die Foucault'schen Ordnung des Diskurses und darin insbesondere die drei großen Ausschließungssysteme, die von außen auf den Diskurs wirken, durch die das eine zur Sprache kommen kann, das andere aber zum Schweigen gebracht und unsichtbar gemacht wird.¹⁰⁰ Durch Zugangsbeschränkungen wird das Sagbare von außen durch Doktrinen und der Forderung nach Adäquation inhaltlich eingeschränkt,¹⁰¹ wie sich auch im Völkerrechtsdiskurs deutlich zeigt.

Dies spiegelt sich bis heute in einem großen Teil der Historiographie des Völkerrechts, aber auch in den der völkerrechtsgeschichtlichen Forschung zugrundeliegenden Forschungsfragen wider. So werden die nicht-europäischen Staaten häufig lediglich als Empfänger dieses fortschrittlichen Völkerrechtssystems dargestellt. Oder es wird zwanghaft nach Einfluss und Teilhabe der außereuropäischen Welt geforscht, ohne dabei die grundlegende dialektische Verbindung sowohl zwischen Kolonialismus

99 Sampson, Celebrating the Other (1993), S. 4 f.

100 Foucault/Konersmann, Die Ordnung des Diskurses (2001), S. 10 ff.

101 Böhme, Die Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Diskurse, in: König/Stehr, Wissenschaftssoziologie (1975), S. 231–253, S. 236.

und Moderne, als auch zwischen Europa und der außereuropäischen Welt zu beachten.

Trotz dieser wirkmächtigen Macht und der Funktionsweise des Diskurses eröffnen sich Räume des Widerstands, wie Homi K. Bhabha mit seinen verschiedenen Konzepten gezeigt hat. Aufbauend auf Bhabhas Perspektive der Hybridisierung und dem damit verbundenen erweiterten Verständnis von Identität und Alterität konzentriert sich der folgende Teil, am Beispiel von Andrés Bello, auf die Umgangsweise der außereuropäischen Welt mit dem eurozentrischen Völkerrechtssystem und ihrer Rolle als *serviceable other*. Konkret stellt sich die Frage, welche Strategien Bello bei der Übersetzung des Völkerrechts sowohl bewusst als auch unbewusst verfolgte.

Dabei erweist sich die auf den ersten Blick zu erkennende Nachahmung des europäischen Habitus und der westlichen Weltanschauung im Allgemeinen sowie des Völkerrechtssystems im Besonderen als ambivalente Handlungs- und Reaktionsform, die die Instabilität des vermeintlich stabilen hegemonialen Diskurses zum Vorschein bringt. Sie ist nicht nur unterwürfiges Dienen, sondern auch Maskerade. Die außereuropäische Welt gewinnt dadurch an Komplexität und Wirkungsmacht, was zuvor – aufgrund der engen Perspektive – nicht sichtbar war. Nachahmung und Internalisierung stellen dabei nicht lediglich passives und unterordnendes Verhalten dar, sondern wirken als Katalysatoren hegemonialer Ambivalenz. Dadurch werden „[n]eue Räume, neue Möglichkeiten der Aneignung“ eröffnet, „in denen Camouflage und Mimikry als Widerstand verfügbar sind.“¹⁰² Auch das soll im Folgenden gezeigt werden.

1. Unterwürfiges Dienen: die Internalisierung und Nachahmung des europäischen Diskurses

Das Völkerrechtssystem des 19. Jahrhunderts war, wie im vorherigen Abschnitt argumentiert wurde, geprägt von einem geschichtsphilosophischen Bewusstsein, welches den Anderen auf dem Vektor historischer Zeitlichkeit in der Vergangenheit einordnete. Diese Verzeitlichung der Welt als zentraler Teil europäischer Weltanschauung war tief im Selbstverständnis westlicher Gesellschaft verwurzelt und spiegelte sich in ihrem gesamten

102 Ha, Hype um Hybridität (2005), S. 88.

Erscheinungsbild wider. Die kreolischen Eliten im hispanoamerikanischen Raum, und mit ihnen Bello, ahmten diesen europäischen Habitus nach. So übernahmen sie nicht nur die eurozentrische Weltanschauung und Wahrnehmungskategorien, sondern auch die diese stabilisierenden Verhaltensstrukturen.¹⁰³

Diese europäische Grundhaltung zur Welt wirkte sich auch auf die Völkerrechtswissenschaft aus und bestimmte dabei nicht nur die Völkerrechtsdoktrinen und -begriffe und damit die Inhalte, sondern auch das Erscheinungsbild völkerrechtlicher Werke. Der europäische Bewusstseins- und Wahrnehmungshorizont gab vor, was und wie geschrieben und wer zitiert wurde. Wie im zweiten Kapitel gezeigt werden konnte, perfektionierte Bello auch hier seine Anpassung an den europäischen Habitus. So gleicht sein Werk im äußeren Erscheinungsbild den europäischen Vorbildern, wodurch sein Völkerrechtsmanual zu einem „ganz wohlgeratene[n] Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen“ wurde, wie es Robert Mohl 1855 formulierte. Bello zeigte, so Mohl, „eine tüchtige Benützung seiner Vorgänger, namentlich aber Vattel's, Martens's, Chitty's und Kent's.“¹⁰⁴

a. Bello: Eine Hymne auf die europäische Zivilisation

Neben diesen europäischen Verhaltensmustern verinnerlichte Bello auch das dem europäischen Völkerrecht zugrundeliegende Weltbild und den damit verbundenen Denk- und Vorstellungsräumen. Zwar zeigen sich in Bello's Völkerrechtswerk, wie im zweiten Kapitel dargestellt wurde, insbesondere ab der zweiten, aber in Ansätzen bereits in der ersten Ausgabe, zunehmend Zweifel an der Durchsetzbarkeit völkerrechtlicher Theorien. So spricht er der völkerrechtlichen Praxis einen größeren Einfluss und eine stärkere Aussagekraft zu.¹⁰⁵ Diese Skepsis führt jedoch nicht so weit, dass Bello im Sinne seines Zeitgenossen John Austin, dem Völkerrecht die genuine Normativität absprach und zu einem sogenannten „Leugner“ des Völkerrechts wurde.

103 Siehe hierzu S. 59 ff. der vorl. Arbeit.

104 *Mohl*, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1855), S. 403.

105 Siehe S. 154 der vorl. Arbeit.

Vielmehr war Bello der Überzeugung, dass es trotz dieses moralisch verwerflichen Verhaltens der Staaten „sogar in der Politik“ Umstände gebe, die den starken Beweggründen menschlicher Handlungen Nachdruck verleihen können.¹⁰⁶ Dies sei an erster Stelle die intellektuelle Kultur (*cultura intelectual*), da diese die gesunden Moralvorstellungen verbreite und dazu beitrage, dass sich das Verhältnis der Staaten untereinander auf der Basis der Gerechtigkeit verfestige.¹⁰⁷ Zweitens sei der Zuwachs der Industrie und des Handels (*incremento de la industria y del comercio*) von besonderer Bedeutung, da dieser das Bedürfnis an Sicherheit und gegenseitigem Vertrauen steigere. Drittens betont Bello die Ähnlichkeit der Institutionen (*semejanza de las instituciones*). Staaten die von ähnlichen Dogmen, Gewohnheiten und Gesetzen geleitet werden, so habe die Geschichte gezeigt, sympathisieren stärker miteinander und vereinbaren in ihren Verhandlungen untereinander gerechte Regeln. Schließlich nennt Bello an vierter und letzter Stelle die Gleichheit oder das, was „als Gleichgewicht der Interessen und Stärken“ (*igualdad o equilibrio de intereses y fuerzas*) bezeichnet werden könne. Durch die Vormachtstellung eines Staates könne dieser, aufgrund seiner Macht, seinen Willen durchsetzen. Sind die Staaten aber allesamt von Gleichen umgegeben, so führe dies zu einem gerechten Ausgleich der Interessen aller.¹⁰⁸

Als Beispiel für die Bedeutung dieser vier Aspekte führt Bello die „Geschichte der modernen Nationen“ an, wie er sie bezeichnet.¹⁰⁹ Diese formieren, so Bello, eine Staatenfamilie, die ein gemeinsames Recht anerkennen, welches liberaler sei, als alles, was es seit der Antike gegeben habe. Dieser „Erfolg der europäischen Staatengemeinschaft“ basiere auf dem Christentum, dem Fortschritt von Zivilisation und Kultur und dem System der Aktionen und Reaktionen. Die Zivilisation sei dabei vor allem gefördert worden durch die Presse und den Handel, der sich als Hauptregulator der Politik entwickelt habe:

„Si las [naciones] de Europa y América forman una familia de Estados, que reconocen un Derecho común infinitamente más liberal que todo lo que se ha llamado con este nombre en la antigüedad y en lo restante del globo, lo deben al establecimiento del cristianismo, á [sic] los progresos de la civilización y

106 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Aufl. (1883), S. 18.

107 Ebd.

108 Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 3 = Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 18.

109 Ebd., S. 19 = Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 4.

cultura, acelerados por la imprenta, al espíritu comercial, que ha llegado á [sic] ser uno de los principales reguladores de la política, y al sistema de acciones y reacciones, que en el seno de esta gran familia, como en el de cada Estado, forcejea sin cedar [sic] contra las preponderancias de toda especie.”¹¹⁰

Christentum, kulturelle Zivilisation und internationaler Handel¹¹¹ sind damit in Bellos Augen, ganz im Sinne europäisch-westlicher Weltanschauung, die wichtigsten Elemente einer funktionierenden Staatengemeinschaft. Dabei lässt sich auch hier neben dem Akt der Universalisierung ein Differenzierungsprozess erkennen: Indem er den christlichen Glauben an erster Stelle betont, hebt er das in seine Augen verbindende Element des transatlantischen Raums hervor. Im Wege der Inklusion grenzt er gleichzeitig die nicht-christliche Welt aus und markiert dabei die Differenz zu dieser.

b. Bello: Das Völkerrecht der souveränen und unabhängigen Staaten

Neben dieser Internalisierung europäisch-ideologischer Zivilisations- und Zeitlichkeitsvorstellung lässt sich in Andrés Bellos Völkerrechtswerk auch die Fortschreibung der europäischen Erfolgsgeschichte des modernen Staats und der Souveränität erkennen.

Das Thema der Souveränität spielt bereits im ersten Kapitel seines Werks eine zentrale Rolle. Darin widmet er sich konkret der Frage, was einen Staat oder eine Nation ausmacht. Nach der Vorlage Vattels bilden auch für Bello Unabhängigkeit und Souveränität die wichtigsten Eigenschaften eines Staats und sind Voraussetzung für eine gleichberechtigte Kommunikation der Staaten untereinander:

110 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 19 = Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 4. Während Bello in der zweiten und dritten Ausgaben von den modernen „Nationen Europas und Amerikas“ schreibt, erwähnt er in der ersten Ausgabe bezüglich der „naciones modernas“ lediglich Europa, Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 3 f.

111 Diese starke Betonung des Handels verdeutlicht Bellos enge Verbundenheit und Zusammenarbeit mit Diego Portales. Zu Bello und Portales siehe S. 150 f. der vorl. Arbeit.

„Die Unabhängigkeit und Souveränität einer Nation ist in den Augen der anderen eine Tatsache; und aus dieser Tatsache erwächst in natürlicher Weise das Recht der gleichberechtigten Kommunikation mit diesen.“¹¹²

Ebenso wie der Schweizer Völkerrechtler unterscheidet auch Bello zwischen den Begriffen der Souveränität und der Unabhängigkeit.¹¹³ Jedoch bringt Bello diese Unterscheidung stärker zum Ausdruck als Vattel: Staatliche Unabhängigkeit bedeutet für Bello, dass ein Staat sowohl bezüglich der gesamten Staatsorganisation als auch hinsichtlich der privatrechtlichen Gesetzgebung nicht den Rechten eines anderen Staates unterliegt. Staatliche Souveränität dagegen bezieht er auf das Bestehen einer Autorität, die den Staat leitet und repräsentiert:

„Die *Unabhängigkeit* der Nation besteht darin, keine Gesetze von anderen zu erhalten und seine *Souveränität* in der Existenz einer höchsten Autorität, welche [den Staat] leitet und repräsentiert.“¹¹⁴

Unabhängige Staaten seien daher frei, über ihre eigenen Handlungen zu entscheiden,¹¹⁵ weshalb für Bello die staatliche Unabhängigkeit die Basis des willkürlichen Völkerrechts bildet.¹¹⁶ Aus dieser sich aus der Unabhängigkeit ergebenden Handlungsfreiheit eines Staates folgert er weiterhin, dass es Verträge und Gewohnheiten gebe, die trotz ihrer Rechtswidrigkeit bestandskräftig seien. Denn sei diese Bestandskraft nicht gewährleistet, wäre die Unabhängigkeit der Vertragspartner reine Theorie:

112 „La independencia y soberanía de una nacion [sic] es a los ojos de las otras un hecho, y de este hecho nace naturalmente el derecho de comunicar con ellas sobre el pie de igualdad y de buena correspondencia.“, Ebd., S. 13 f.=*Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 14= *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 48 (dt. Übers. v. mir, NKK).

113 Für Vattel ist ein souveräner Staat ein solcher, der sich selbst regiert und nicht von einem anderen Staat abhängig ist: „Every nation, that governs itself, under what form soever [sic], without dependence on any foreign power, is a *sovereign state*.“, *Vattel*, The Law of Nations (1797), S. 2 (Hervorh. im Original).

114 „La *independencia* de la nacion [nación] consiste en no recibir leyes de otra, y su *soberanía* en la existencia de una autoridad suprema que la dirige [dirige] y representa.“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 11 = *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 12 = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 41 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

115 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 6.

116 Diese Passage fehlt in den überarbeiteten Werken von 1844 und 1864 jedoch ohne weitere Anmerkungen.

„[...] es gibt Abkommen und Gewohnheiten, welche dem Gewissen zufolge rechtswidrig sind und trotz dessen unter den Nationen als gültig erachtet werden; denn die Unabhängigkeit der Vertragsschließenden sei lediglich Phantasie, wenn die anderen [Staaten] sich die Fähigkeit anmaßen, das Verhalten [anderer] zu bestimmen und zu lenken.“¹¹⁷

Während somit die Unabhängigkeit auf eine externe Eigenschaft eines Staats verweist, indem sie das Verhältnis zu anderen Staaten erfasst, bezieht Bello die Souveränität ausschließlich auf eine interne staatliche Funktion: die Existenz einer staatlichen Autorität, die den Staat nach innen lenkt und nach außen repräsentiert. Da die Nationen nicht selbst handeln können, so Bello, brauchen sie eine Person oder eine Personengruppe, die sich dieser Aufgabe annimmt und die die Interessen der Gemeinschaft gegenüber anderen Staaten vertritt. Diese Person bezeichne man als Souverän.¹¹⁸

Bello führt weiter aus, wie eine solche Autorität beschaffen sein müsse, in welchen Formen sie existiere und welche Bedeutung und Aufgabe sie in Beziehungen mit anderen Staaten, insbesondere in Fragen von Vertragschlüssen, habe.¹¹⁹ Nach dem Vorbild von Heineccius, den er an dieser Stelle zitiert, unterscheidet Bello dabei einerseits zwischen vorübergehender Souveränität, die sich auf die Repräsentation des Staats nach außen bezieht, und immanenter Souveränität, die die inneren Staatsangelegenheiten betrifft (*soberanía transeúnte e inmanente*).¹²⁰ Dabei sei die vorübergehende Souveränität nicht weniger wichtig. Ganz im Gegenteil: Ein Staat, dem es an ihr fehlt, sei keine „wahre Persönlichkeit des Völkerrechts“.¹²¹ Die essentielle Eigenschaft eines Staats, und damit eines „wahren politischen Körpers“, der unter der Autorität des Völkerrechts in einem direkten Kontakt mit Staaten der gleichen Art steht, sei die Fähigkeit, sich selbst zu regieren. Erst diese mache den Staat unabhängig und souverän:

117 „[...] hai [sic] convenciones y costumbres que son ilegitimas [sic] segun [sic] la conciencia, y que no dejan por eso de mirarse como válidas entre las naciones; porque la independencia de los contratantes seria [sic] químérica, si los otros se arrogasen la facultad de llamarlos y dirijir [sic] su conducta.“, ebd., S. 7. In leicht abgeänderter Form: *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 7 = *Bello, Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 25 (dt. Übers. v. mir, NKK).

118 *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 f.

119 Ebd., S. 11 f.

120 Ebd., S. 12.

121 Ebd., S. 5.

„Die wesentliche Eigenschaft, welche eine Nation zu einem wahren politischen Körper [...] macht, ist die Fähigkeit, sich selbst zu regieren, wodurch sie unabhängig und souverän wird. Unter diesem Aspekt ist die vorübergehende Souveränität nicht weniger essentiell, wie die immanente; wenn es einer Nation an ihr mangelt, genießt sie keine wahre Persönlichkeit des Völkerrechts.“¹²²

Unabhängigkeit und Souveränität bilden damit nach Bellos Völkerrechtsverständnis Eigenschaften eines Staats, die für den Eintritt in die europäischen Staatengemeinschaft unentbehrlich sind. Obwohl er zwischen beiden Begriffen unterscheidet, bilden sie eine notwendige Einheit. Denn nur aus der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität gemeinsam ergibt sich für Bello die Konsequenz, dass es keinem Staat erlaubt ist, einem anderen die Form der Regierung, der Administration oder seiner Religion vorzugeben. Eine Intervention eines Staats in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staats sei daher unrechtmäßig.

c. Nachahmung und Konkretisierung des Völkerrechts: Inklusion durch Exklusion

Sowohl Bellos allgemeines Völkerrechtsverständnis als auch sein Begriff der Souveränität, wie er sie in seinem Werk „Principios de derecho de jentes“ und den darauffolgenden Ausgaben präsentiert, entsprechen damit der klassischen europäischen Fortschrittserzählung. In sehr klaren Worten gibt Bello die europäischen Vorstellungen wieder und spricht dabei bezüglich des souveränen Staates sogar von der „wahren Persönlichkeit des Völkerrechts“.¹²³

Bello übernimmt damit nicht nur den europäischen Begriff der Souveränität, sondern ist selbst von der „europäischen Überlegenheit“ überzeugt, wie sich außerdem in seiner Eröffnungsrede der „Universidad de Chile“ zeigt, die einer Hymne auf den europäischen Fortschritt und die Zi-

122 „La cualidad esencial que hace a la nacion [sic] un verdadero cuerpo político, una persona que se entiende directamente con otras de la misma especie bajo la autoridad de derecho de jentes [sic], es la facultad de gobernarse a sí misma, que la constituye independiente y soberana. Bajo este aspecto no es menos esencial la soberanía transeunte [sic] que la inmanente; si una nacion [sic] careciese de aquella, no gozaría [sic] de verdadera personalidad en el derecho de jentes [sic].“, ebd (dt. Übers. v. mir, NKK).

123 Ebd.

vilisation Europas gleicht und dabei die rassifizierende Kategorisierung der Welt widerspiegelt:

„Wem verdanken wir diesen Fortschritt der Zivilisation, diese Sehnsucht nach sozialer Verbesserung, diesen Durst nach Freiheit? Wenn wir dies wissen wollen, müssen wir Europa und das glückliche Amerika mit den düsteren Imperien Asiens vergleichen, in welchen der Despotismus das Gewicht seines Ei senzepters schwer auf gebeugte Hälse lasten lässt und vornweg die *ignorancia*, oder mit den afrikanischen Horden, in welchen der Mensch, kaum den *brutos* überlegen, in den Augen seiner Brüder lediglich ein Gegenstand ist.“¹²⁴

Die Darstellungen der nichteuropäischen Imperien und der damit verbundenen Glorifizierung Europas in dieser Rede Bellos ist so klar und deutlich, dass beim Lesen Zweifel aufkommen, ob es sich dabei tatsächlich um Bello innerste Einstellung und Überzeugung handelte oder ob diese Übertreibung bereits Teil einer strategischen Unterwerfung, ja gar eines „Sich-lustig-Machens“ über das europäische Weltverständnis darstellt. Beides ist möglich, auch wenn die Tatsache, dass Bello diese Aussage vor einem hispanoamerikanischen und nicht einem europäischen Publikum hält, dafür spricht, dass er tatsächlich dieser Ansicht war und die europäische Welt unbewusst internalisiert hatte. Jegliche Aussage darüber, ob Bello dieses Urteil bewusst strategisch oder unbewusst einsetzte, bleibt letztlich jedoch spekulativ.

Festgehalten werden kann jedoch zumindest, dass Bello das europäische Völkerrechtsverständnis und die ihm zugrundeliegenden europäisch-westliche Weltsicht imitierte. Durch diese Nachahmung, die auf dem Ausschluss des asiatischen und afrikanischen Kontinents beruht, verschaffte Bello dem hispanoamerikanischen Raum den Zugang zur ‚zivilisierten‘ Welt, womit er gleichzeitig auch den europäischen Machtmechanismus nachahmte. Exklusion der Anderen war somit gleichzeitig das Mittel zur eigenen Inklusion.

124 „¿A qué se debe este progreso de civilización, esta ansia de mejoras sociales, esta sed de libertad? Si queremos saberlo, comparemos a la Europa y a la afortunada América, con los sombríos imperios del Asia, en que el despotismo hace pesar su cetro de hierro sobre cuellos encorvaos de antemano por la ignorancia, o con las hordas africanas, en que el hombre, apenas superior a los brutos, es como ellos, un artículo de tráfico para sus propios hermanos.“ Andrés Bello, Eröffnungsrede der *Universidad de Chile*, 17.9.1843, abgedruckt in: *Bello, Temas educacionales/1*, O.C. (1982), S. 5 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

Weiterhin findet bei dieser Imitation des europäischen Diskurses zugleich eine Konkretisierung und Verfestigung europäischer Staatspraxis und die Fortschreibung europäischer Herrschaftsverhältnisse statt. So sind es nicht nur die bereits etablierten völkerrechtlichen Doktrinen, die Bello in seinem Werk zusammenfasst. Vielmehr handelt es sich dabei zum Teil auch um seine Beobachtungen europäischer Politik. Ebenso wie andere Universalgelehrte und Staatsmänner verfolgte auch Bello insbesondere während seiner Londoner Zeit das realpolitische Verhalten der europäischen Mächte und vereinte die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit den bereits bestehenden Doktrinen, wie er selbst in seiner Einleitung betont.¹²⁵

Ein Beispiel für die Konkretisierung und Verfestigung europäischer Staatenpraxis durch außereuropäische Staats- und Universalgelehrte ist der Zivilisationsstandard als Exklusionskriterium. So sind es nicht die europäischen Völkerrechtsglehrten, die als erste die europäische Weltanschauung nach dem Maßstab der Zivilisation auf das Völkerrecht übertrugen und in ihren Völkerrechtswerken festhielten. Einen ersten Vorstoß wagten, neben Bello, der, wie oben dargestellt, bereits in der ersten Ausgabe seines „Principios“ von 1833 den Zivilisationsmaßstab als Exklusionskriterium anführte, insbesondere zwei nordamerikanische Staats- und Völkerrechtler.

So veröffentlicht der nordamerikanische Jurist James Kent bereits 1826 sein Werk „Commentaries on American law“. Darin geht er zwar grundsätzlich von einem „für das gesamte Menschengeschlecht“ gültigen Völkerrecht aus.¹²⁶ Gleichzeitig jedoch betont er, dass „die christlichen Staaten von Europa und ihre Nachkommen auf dieser Seite des Atlantiks“ ein „besonderes Völkerrecht für sich selbst“ entwickelt haben und bezeichnet das Völkerrecht als Erbe der Moderne:

„The law of nations, as understood by the European world, and by us, is the offspring of modern times.“¹²⁷

Diese Sonderstellung eines europäischen Völkerrechts sei, so Kent, zurückzuführen auf die „Superiorität“ Europas, die bedingt sei durch die europäischen Errungenschaften in Kunst, Wissenschaft, Handel, Politik

125 Siehe hierzu S. 169 ff. der vorl. Arbeit.

126 „The law of nations, so far as it is founded on the principles of natural law, is equally binding in every age, and upon all mankind.“, Kent, *Commentaries on American Law* (1826), S. 3.

127 Ebd., S. 4.

und der Regierung. Zudem habe das Christentum der Jurisprudenz ein „helleres Licht und eine sicherere Wahrheit“ gegeben. Kent betont somit, obgleich ohne den Begriff der Zivilisation zu verwenden, die europäische Vormachtstellung und die damit verbundene Exklusivität des Völkerrechts:

„[...] the Christian nations of Europe, and their descendants on this side of the Atlantic, by the vast superiority of their attainments in arts, and science, and commerce, as well as in policy and government; and, above all, by the brighter light, the more certain truths, and the more definite sanction, which Christianity has communicated to the ethical jurisprudence of the ancients, have established a law of nations peculiar to themselves. They form together a community of nations, united by religion, manners, morals, humanity, and science, and united also by the mutual advantages of commercial intercourse, by the habit of forming alliances and treaties with each other, of interchanging ambassadors, and of studying and recognizing the same writers and systems of public law.“¹²⁸

Sein Zeitgenosse Henry Wheaton geht wenige Jahre später noch einen Schritt weiter und beschränkt das Völkerrecht ausdrücklich nur auf zivilisierte und christliche Staaten. Das gewöhnliche *jus gentium*, so Wheaton in seinen „Elements of international law“ von 1836, variiere „at different times with the change in religion, manners, government, and other institutions, among every class of nations.“¹²⁹ Das Internationale Recht der zivilisierten, christlichen Nationen Europas und Amerikas sei nicht mit demjenigen zu vergleichen, welches zwischen den muslimischen Nationen vorherrsche.¹³⁰ In der Ausgabe von 1866 ist diese Verneinung der Universalität des Völkerrechts noch deutlicher formuliert. So heißt es in einer berühmten Passage:

„Is there a uniform law of nations? There certainly is not the same one for all the nations and states of the world. The public law, with slight exceptions, has always been, and still is, limited to the civilized and Christian people in Europe or to those of European origin.“¹³¹

Bello, Kent und Wheaton bestätigen damit nicht nur die europäische Überlegenheitsvorstellung, sondern führen diese – noch früher als die europäische Völkerrechtswissenschaft selbst – als maßgebliches Charakteristikum

128 Ebd., S. 3 f.

129 Wheaton, Elements of International Law (1836), S. 51.

130 Ebd., § 9, S. 51.

131 Wheaton, Elements of international law (1866), § 11, S. 17 f.

des Völkerrechts ein. Während die Hierarchisierung der Welt nach dem Maßstab der Zivilisation in der europäischen Völkerrechtswissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch kein ausdrückliches Exklusionskriterium darstellte, wie sich an den Werken von Georg Friedrich von Martens und Johann Ludwig Klüber zeigt, stellen die amerikanischen Autoren, darunter auch Bello, zu diesem Zeitpunkt bereits stärker auf den Inklusions- und Exklusionscharakter im Völkerrecht ab.

Die nichteuropäischen Intellektuellen artikulierten damit eine unausgesprochene europäische Weltanschauung, wodurch aus dem impliziten Standard der Zivilisation ein explizites Exklusionskriterium wurde.¹³²

2. Maskerade

Neben dieser vermutlich zum Teil unbewussten Assimilation und Internalisierung, welche als unterwürfiges Dienen im Sinne des *serviceable other* bezeichnet werden kann, lässt sich bei Bello jedoch auch deutlich eine bewusste und strategische Nachahmung des europäischen Habitus und der eurozentrischen Diskursregeln erkennen – eine Strategie, die einer Maskerade gleicht und der von Homi Bhabha entwickelten Mimikry ähnlich ist.

a. Die Gleichheit der Staaten: ein Hirngespinst

Die Jahre, die Bello zwischen 1811 und 1829 in London verbrachte, sowie seine Zeit in Santiago, in welcher er intensiv in den Prozess der Staatsgründung und die internationalen Beziehungen einbezogen war und die sowohl für sein Verständnis globalpolitischer Verhältnisse als auch für seine Völkerrechtslehre von großer Bedeutung waren, führten nicht nur zu einer tiefgreifenden Internalisierung des europäischen Wertesystems. Vielmehr ließen sie ihn auch die zwischenstaatlichen Machtstrukturen erkennen, welchen die jungen Staaten Hispanoamerikas ausgesetzt waren.

Bellos zunehmenden Zweifel an der Übereinstimmung von naturrechtlichen Werten mit den realpolitischen Gegebenheiten, die er während dieser Zeit entwickelte, manifestieren sich deutlich in seinen Ausführungen zum Prinzip der Gleichheit der Staaten, welches er, wenn auch nicht in seinen

132 Gong, The Standard of „Civilization“ in International Society (1984), S. 25 f.

„Principios“ selbst, sondern in einem Aufsatz zur völkerrechtlichen Intervention,¹³³ als „Hirngesinst“ (*quimera teórica*) bezeichnet.¹³⁴ Tatsächlich setzten sich, so Bello, die mächtigen Staaten durch und bestimmten die Regeln der internationalen Beziehungen.¹³⁵

Zwar ist Bellos Darstellung der Doktrin der Gleichheit der Staaten an dem klassischen, in Europa vorherrschenden Verständnis ausgerichtet. So ist Bellos Definition der staatlichen Gleichheit an Vattels Gleichheitsbegriff angelehnt. Ebenso wie der Schweizer Völkerrechtler kommt auch Bello im Wege der analogen Anwendung des Naturrechts auf eine natürliche Gleichheit der Staaten. So heißt es in allen drei Ausgaben seiner „Principios“:

„So wie die Menschen von Natur aus gleich sind, so sind es auch die Institutionen der Menschen, welche die universelle Gemeinschaft bilden.“¹³⁶

Daraus folgert Bello, nach dem Vorbild Vattels, dass „die schwächste Republik die gleichen Rechte wie das mächtigste Imperium“ genieße.¹³⁷

Jedoch zieht Bello diese klare Aussage über die Gleichheit der Staaten in der zweiten Ausgabe von 1844 in Zweifel. Die Definition der Gleichheit der Staaten sei nur eine rein theoretische, heißt es darin, wobei er auf eine Fußnote in den „Preliminares“ verweist.¹³⁸ In dieser Fußnote zu Be-

133 Der Aufsatz wurde erstmals in den Ausgaben Nr. 853, 856 und 861 vom 18. Dezember 1846, 8. Januar und 5. Februar 1847 der Staatszeitung „El Araucano“ veröffentlicht. Lediglich in der letzten Ausgabe trug er den Titel „Intervención“, *Bello, Estudios gramaticales*, O.C. V (1981), S. 510.

134 „[...] la igualdad de las naciones ante la ley internacional es una quimera teórica [...]“, *Bello, Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. 522.

135 „[...] las reglas que las naciones han convenido de hecho en adoptar y a que ajustan en la práctica sus pretensiones mutuas y los medios de realizarlas, [son] reglas en que el voto de los estados poderosos es generalmente el que prevalece [...]“, ebd.

136 „Siendo los hombres naturalmente *iguales*, los son también los agregados de hombres que componen la sociedad universal.“, *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 = *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 40 (dt. Übers. v. mir NKK, Hervorh. im Original).

137 *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 = *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 40.

138 Nach der Definition der Gleichheit der Staaten heißt es in der Fußnote: „Siehe Fußnote (*) der *Nociones Preliminares*“, *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 (Hervorh. im Original).

ginn seines Werks befasst sich Bello in einer sehr klaren Weise mit der Frage der Geltung des Völkerrechts. So schreibt er, dass es „notwendig ist, zuzugeben, dass die Unterscheidung zwischen externem Naturrecht und Gewohnheitsrecht von Staat zu Staat reine Theorie“ sei.¹³⁹ Zwar gebe es gewisse moralische Leitsätze, die niemand bestreite, jedoch führe die tatsächliche Anwendung dieser Grundsätze zu Kontroversen. Letztendlich liege die legislative Gewalt bei den mächtigsten Staaten und nicht bei den theoretischen Abhandlungen über das Naturrecht.¹⁴⁰

Auch wenn Bello an der theoretischen Gültigkeit der staatlichen Gleichheit, abgeleitet aus dem Naturrecht, auch in allen drei Ausgaben festhält, so zweifelt er in der Praxis die tatsächliche Gültigkeit dieses naturrechtlichen Prinzips zwischen den Staaten untereinander an, wie diese Kritik Bellos deutlich zeigt. Noch deutlicher werden seine Zweifel in der dritten Ausgabe, in welcher er nicht auf die Einführung verweist, sondern seine Kritik unmittelbar in einer langen Fußnote anführt. Darin heißt es:

„Im britischen Parlament wurde verkündet, dass in den Beziehungen mit den schwachen Staaten (*estados débiles*) nicht die gleichen Regeln gewahrt werden müssen, wie mit den großen Mächten (*grandes potencias*).“¹⁴¹

Bello zitiert dabei außerdem einen Artikel der London Times, worin von Mächten verschiedener Ordnung die Rede ist, welche nicht das Recht haben, sich gegenüber den Großmächten etwas zu Schulden kommen zu lassen. Brasilien sei eine solche Macht der „zweiten Ordnung“ (*una potencia de segundo orden*) und damit ein schwacher Staat.¹⁴² Dies sei, so folgert Bello nüchtern, der Zustand der Welt und der tatsächliche Wert der vermeintlichen internationalen Gleichheit:

„Tal es el estado del mundo, y tal el verdadero valor de la pretendida igualdad internacional [...]“¹⁴³

139 Ebd., S. 8.

140 Ebd.

141 „En el parlamento británico, se ha declarado que en las relaciones con los estados débiles no debían guardarse las mismas reglas que con las grandes potencias.“, *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 41 (dt. Übers. v. mir, NKK).

142 „[...] pero Brasil es una potencia de segundo orden, y las potencias débiles no tienen el derecho de hallarse en culpa con las grandes potencias [...].“, ebd., S. 41 f.

143 Ebd., S. 42, Fußnote.

b. Schlaue Höflichkeit

Trotz dieser sehr realistischen und fast resignativen Einschätzung führt Bello seine Kritik, auch wenn er sie deutlich formuliert, lediglich in einer Fußnote an. In seinem Haupttext dagegen hält der kreolische Universalgelehrte in allen drei Ausgaben weiterhin an seiner naturrechtlichen Herleitung und Definition des Prinzips der staatlichen Gleichheit fest und lässt seine Zweifel nur im Paratext durchblicken.

An dieser Darstellungsweise lässt sich ein gewisser strategischer Umgang mit der europäischen Mächtepolitik ablesen. Ebenso wie er den europäischen Habitus im Schreib- und Zitierstil nachahmt, setzt er auch inhaltlich auf nur sehr unterschwellige Kritik. Denn eine Assimilation und damit eine Anpassung an den europäischen Habitus war in Bellos Augen die beste Strategie, um mit den herrschenden Mächten in Frieden zu leben. So schreibt er in einem Zeitungsartikel, in welchem es mittelbar auch um den Umgang mit den europäischen Mächten ging, dass es für die Sicherheit der hispanoamerikanischen Staaten am besten sei, „in Frieden mit diesen machtvollen Staaten zu leben, und ihnen, soweit möglich, jeglichen Grund, jeglichen Vorwand zu nehmen, sich in die Angelegenheiten dieser entstehenden Nationen einzumischen.“:

„La mejor de todas las garantías es vivir en paz con esas poderosas naciones, y quitarles, en cuanto posible sea, todo motivo, todo pretexto de ingerirse en los negocios de estas repúblicas nacientes.“¹⁴⁴

In diesen Zeilen spiegelt sich nicht nur Bellos Erkenntnis der machpolitischen Verhältnissen zwischen den Staaten wider, sondern auch sein strategischer Umgang mit den „machtvollen Nationen“ Europas. Dieser bestand darin, sich nicht lautstark gegen die Ungerechtigkeiten und die Farce des Prinzips der Gleichheit der Staaten zu wehren und zu rebellieren, sondern sich unauffällig zu verhalten und sich an die Gegebenheiten anzupassen. Bellos Strategie ist damit eine Art der Tarnung und Maskerade, welche in der Form der „schlauen Höflichkeit“ daherkommt, wie Bhabha diesen subversiven Widerstand bezeichnet.¹⁴⁵ Höflich ist der Umgang mit den europäischen Staaten deshalb, weil die jungen Republiken genau das befolgen, was von den europäischen Mächten verlangt wird: die Nachah-

144 Bello, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. 540.

145 Bhabha, Schlaue Höflichkeit, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 137–150.

mung des Europäischen. Er ist aber zugleich schlau, da er bewusst die Machtstrukturen zu unterlaufen versucht und dadurch die Ambivalenz des europäischen Diskurses aufdeckt.

3. Mimikry

Es ist diese Ambivalenz zwischen unbewusster Nachahmung und schlauer Höflichkeit, die Homi K. Bhabha, in Anlehnung an den biologischen Begriff, als „Mimikry“ erfasst. In der Biologie bezeichnet Mimikry die Strategie einer Tierart, ihr Aussehen oder ein anderes Signal zu imitieren und so von dritten Arten nicht erkannt oder gemieden zu werden.¹⁴⁶ Sie wird auch als Signalfälschung, Schutztracht, Angleichung oder schützende Tarnung beschrieben.¹⁴⁷

Übertragen auf menschliches Verhalten verdeutlicht Bhabha mit dieser Metapher Verhaltensweisen und Umgangsformen in kolonialen Machtverhältnissen. Die Mimikry stellt eine Form kolonialer Übersetzung dar und ist damit ein Effekt des kolonialen Diskurses. Als Spiegelung des Anderen bezeichnet Bhabha mit ihr nicht nur subversive Widerstandsformen der Kolonisierten, sondern auch das Verlangen nach Anpassung und Internalisierung durch die Kolonialherren und damit die europäische Zivilisierungsmission.¹⁴⁸ Denn ebenso wie das Verhalten der Kolonisierten von Ambivalenz geprägt ist, weisen auch die europäischen Zivilisierungsbestrebungen eine grundlegende Widersprüchlichkeit auf, wie Bhabha am Beispiel der britischen Kolonialmacht verdeutlicht. Der Andere soll gleich, aber nicht identisch sein.¹⁴⁹ So strebt die koloniale Dominanz nach einer Vereinheitlichung und Universalisierung der eigenen Werte und Vorstellungen, gleichzeitig jedoch basiert ihre Vorherrschaft gerade auf dieser konstruierten und fixierten Differenz. Diese Differenz auflösen bedeutet damit gleichzeitig, den dienstbaren Anderen aus seiner Rolle zu befreien und damit einen Angriff auf die eigenen Identität. Die europäischen Rechtsfertigungsnarrative der eigenen Vorherrschaft verlören dadurch ihre

146 Fritsche, Biologie für Einsteiger. Prinzipien des Lebens verstehen (2015), S. 265.

147 Cole, Theodor C. H., Wörterbuch der Biologie Dictionary of Biology: Deutsch/ Englisch, English/German (2015), S. 514.

148 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 126.

149 Huddart, Homi K. Bhabha (2006), S. 59.

Wirkkraft. Das eigentliche Ziel der Zivilisierung, nämlich die Universalisierung der eigenen Werte, darf somit nie erreicht werden und muss, im Wege weiterer Differenzierungsstrategien, immer wieder neu konstruiert werden.

Mimikry repräsentiert damit die Paradoxie des kolonialen Verlangens, das „nach einem reformierten, erkennbaren Anderen *als dem Subjekt einer Differenz*“ strebt, „*das fast, aber doch nicht ganz dasselbe ist.*“¹⁵⁰

Eben diese Widersprüchlichkeit der europäischen Zivilisierungsmission und damit die Brüchigkeit und Ambivalenz kolonialer Macht spiegeln die Kolonisierten im Wege der Mimikry, ob diese nun bewusst oder unbewusst erfolgt, wider. Denn die Nachahmung europäischer Verhaltensmuster und Diskursregeln hebt die machterhaltende Differenz zwischen ihnen auf und fordert so den Kolonisator heraus, der „mit gespaltener [...] Zunge“ spricht.¹⁵¹ So führt die Mimikry bei den Herrschenden zu einer Verunsicherung, einer „schwelenden Paranoia“,¹⁵² da der Kolonialherr nie weiß, ob es sich bei dem Verhalten des Kolonisierten um ein „unterwürfiges Dienen“ oder nur Maskerade und damit einem bewussten und aktiven Widerstand handelt.¹⁵³ „Das unberechenbare kolonisierte Subjekt“ ist immer „halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig.“¹⁵⁴ Der Kolonisator ist somit ständig damit beschäftigt, die Intentionen des Be-

150 Bhabha, Von Mimikry und Menschen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 125–136, S. 126 (Hervorh. im Original).

151 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 126.

152 In der englischen Ausgaben verwendet Bhabha hier den Begriff *persecutory paranoia*, Bhabha, The Location of Culture (1994), S. 100. In der deutschen Ausgaben wird dieser Begriff mit „Verfolgungswahn“ übersetzt, Bhabha, Schlaue Höflichkeit, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 137–150, S. 148. María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan hingegen verwenden den Begriff der „schwelenden Paranoia“ do Mar Castro Varela/Dhawan, Postkoloniale Theorie (2015), S. 234. Letztere Übersetzung ist meines Erachtens für Bhabhas Konzept der „persecutory paranoia“ sehr passend, da durch den Begriff „schwelend“ die ständige Verunsicherung betont wird.

153 Douglas Howland beschreibt in ähnlicher Weise, wie die Reproduktion und Nachahmung westlicher Staats- und Rechtspraktiken durch Japan die europäischen Mächte verunsicherten. Der Westen, so Howland, verlor dadurch „a confidence that it never recovered“, Howland, International Law and Japanese Sovereignty (2016), S. 142.

154 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 51.

herrschten zu erahnen und kann sich nie in Sicherheit wähnen.¹⁵⁵ So ist auch bei Bello, wie oben dargestellt, nie ganz klar, ob es sich bei seiner Nachahmung und Assimilation um eine bewusste Strategie oder eine unbewusste Internalisierung handelt.¹⁵⁶

Die Mimikry hebt dabei jedoch nicht nur die Instabilität kolonialer Macht hervor, sondern gleichzeitig auch das instabile Verhältnis zwischen Kolonisierer und Kolonisierten. Denn diese Beziehung ist nie, wie der Diskurs vorzugeben versucht, dominant und fixiert. Sie erreicht nie den „Punkt endgültiger Stabilität, weshalb [sie] als Verhältnis kontinuierlicher Verhandlung/Aushandlung“ verstanden werden muss.¹⁵⁷

In diesem anhaltenden Kampf um die Relation zwischen den Kolonisatoren und den Kolonisierten geht es vor allem auch, im Sinne Foucaults, um die Herrschaft über den allesbestimmenden Diskurs und damit um Bedeutung. Denn ebenso wie die koloniale Herrschaft nie endgültige Fixiertheit erlangt, ist auch Bedeutung nie stabil und eindeutig, auch wenn die anhaltenden Wiederholungen der Begriffe eine solche Stabilität vortäuschen. Gerade in diesen Bedeutungsverschiebungen, in diesem Derrida'schen unendlichen „Spiel der Differenzen“, liegt die Handlungsmacht der Kolonisierten.¹⁵⁸ Indem die Mimikry diese vermeintliche Stabilität des kolonialen Diskurses unterläuft, eröffnet sie Widerstandsräume und -momente gegen die koloniale Herrschaft. Dadurch wird ein neuer Handlungsraum, ein neues semiotisches Feld der Verhandlung eröffnet, welches in Bhabhas Metapher des Dritten Raumes aufgeht. Denn Mimikry ist immer eine „Wiederholung mit Differenz.“¹⁵⁹

Durch Bhabhas Perspektive der Hybridisierung und seinem Konzept der Mimikry wird die Sprachlosigkeit des Anderen somit aufgebrochen. Das, was durch die Macht des Diskurses im Sinne Foucaults zum Schweigen gebracht wurde, wird wieder hörbar. Die Kolonisierten werden wieder zu „handlungsfähige[n] Subjekten, indem sie kopieren, dadurch aber auch

155 do Mar Castro Varela/Dhawan, Postkoloniale Theorie (2015), S. 234.

156 Siehe S. 223 der vorl. Arbeit.

157 Marchart, Der koloniale Signifikant. Kulturelle ‚Hybridität‘ und das Politische, in: Kröncke/Mey, Kultureller Umbau: Räume, Identitäten und Re/Präsentationen (2007), S. 77–98, S. 82.

158 Bhabha, Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung (2012), S. 64.

159 Ebd., S. 39.

Verzerrungen entstehen [lassen].“¹⁶⁰ So ist „[u]nter dem Schutz der Tarnung [...] die Mimikry [...] ein Teil-Objekt, das die normativen Systeme des Wissens über die Priorität von Rasse, Schreiben, Geschichte radikal umwertet.“¹⁶¹ Denn sie führt der Kolonialmacht ihre Widersprüchlichkeit vor Augen: ihr ambivalentes Verhältnis zur kulturellen Differenz, die sie einerseits zu verleugnen anderseits zu fixieren versucht:

„Das unberechenbare kolonisierte Subjekt – halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig – schafft für die Zielrichtung der kolonialen kulturellen Autorität ein unlösbares Problem kultureller Differenz.“¹⁶²

Dabei soll mit diesem Konzept der Mimikry nicht die Macht und Brutalität des Kolonialismus relativiert oder gar verneint und damit romantisiert werden. Ganz im Gegenteil geht es darum, die Wirkmacht des Kolonialismus über die machtpolitischen und militärischen Strukturen hinaus auf der Ebene des Diskurses und damit des Denkrahmens, des Sagbaren und des Weltverständnisses hervorzuheben, wodurch die Unterdrückten, aufgrund der Unscheinbarkeit dieser epistemologischen Macht, zum Schweigen gebracht werden, indem ihre unterlegene Rolle als natürlich und unveränderlich festgeschrieben wird.

III. Kampf und Verhandlung um Bedeutung: Wiederholung mit Differenz

Die Nachahmung des kolonialen Diskurses, die Mimikry, die Teil des gesamtes Prozesses kultureller Übersetzung ist, bringt somit Ambivalenz, Instabilität und Uneindeutigkeit des europäischen Diskurses zum Vorschein. Dabei wird sowohl das Verhältnis zwischen Kolonialherren und Kolonisierten bzw. zwischen Europa und dem Anderen als auch die Bedeutung von Zeichen und Begriffen als unbeständig und stets flottierend enttarnt.

Egal ob es sich bei der in diesem Translationsprozess stattfindenden Wiederholung um eine bewusste und damit strategische Nachahmung oder eine unbewusste Internalisierung handelt, so geht sie immer mit einer Ver-

160 Amelang/Schupp, Postkoloniale Theorie und die „Spurensuche“ nach Widerstand, http://copyriot.com/bewegt/postcolonial_theory.html (zuletzt besucht am 24.07.2018).

161 Bhabha, Von Mimikry und Menschen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 125–136, S. 134.

162 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 51.

änderung einher und eröffnet dabei Widerstandsräume und Widerstandsmomente gegen die koloniale Herrschaft. Denn Bedeutung wird im Sinne des Derrida'schen „Spiel der Differenzen“ immer wieder ins unendliche aufgeschoben. So darf der Prozess der Internalisierung und Assimilierung, der sich auch auf sprachlicher und damit begrifflicher Ebene widerspiegelt, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei jeder Wiederholung zu einer Veränderung kommt.

Bereits 1971 betonte der auf lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht spezialisierte Jurist Jürgen Samtleben, dass „[d]ie Ähnlichkeit der lateinamerikanischen Gesetzbücher mit europäischen Vorbildern [...] häufig den Blick dafür verstellt [hat], daß unter dieser Oberfläche ganz andere Vorstellungen wirksam sind, als sie den europäischen Kodifikationen zugrunde liegen.“¹⁶³ Samtleben hebt mit dieser Aussage – bewusst oder unbewusst – die aus dem Strukturalismus und der Semiotik stammende Spaltung des Zeichens in Ausdrucks- und Inhaltselement hervor¹⁶⁴ und betont die Instabilität zwischen Bezeichnung und Bezeichnetem: Trotz derselben Begriffe und damit der Ähnlichkeit zwischen den europäischen und den lateinamerikanischen Kodifikationen verbergen sich dahinter andere Inhalte.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Völkerrechtsbegriffen und Völkerrechtsregeln. Als Ausdruckselemente (Signifikanten) sind sie sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas häufig gleichbleibend. Trotz ihrer globalen Verbreitung und vielfachen Übersetzung sind sie ihrem äußeren Erscheinungsbild nach häufig unverändert geblieben. Unter diesem Deckmantel der Unveränderlichkeit und Stabilität der völkerrechtlichen Signifikanten kommt es jedoch zu Bedeutungsveränderungen. Die instabile und nicht fixierte Inhaltseite dieser völkerrechtlichen Ausdruckselemente werden in jedem Moment und in jedem Kontext neu verhandelt. Dabei findet eine stete Verschiebung von Bedeutung statt, die aufgrund derselben Begriffe und des gleichen Argumentations- und Zitierstils auf den ersten Blick schwer zu erkennen ist.

Innerhalb dieses Verhandlungsrahmens tritt Bello, ebenso wie viele andere kulturelle Übersetzer dieser Zeit, mit Europa in Verhandlung um Bedeutung, wie im Folgenden deutlich an den Beispielen der europäischen

163 Samtleben, Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas, in: RabelsZ 35 (1971), S. 72–106, S. 104.

164 Zur Spaltung des Zeichens in Ausdrucks- und Inhaltselement und zur Bedeutung für die Geschichte des Völkerrechts, siehe S. 41 ff. der vorl. Arbeit.

Anerkennungspolitik, dem völkerrechtlichen Interventionsprinzip und Bellos Ausführungen zum Anwendungsbereich nationalen Rechts und damit zum Internationalen Privatrecht zu erkennen ist. Darin zeigt sich, wie Bello sich strategisch in den europäischen Diskurs einbrachte und auf diese Weise Einfluss auf die europäische Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts nahm, wobei er sich stets in „schlauer Höflichkeit“ an die Diskursregeln hielt.

1. Für ein Recht auf Anerkennung

Die Frage der Anerkennung neuer Staaten als gleichberechtigte Mitglieder in der internationalen bzw. europäischen Staatengemeinschaft stellte eines der wichtigsten völkerrechtlichen Themen der jungen Republiken Hispanoamerikas dar, da die Unabhängigkeit alleine für die Zukunft des hispanoamerikanischen Raums bedeutungslos war.

Die europäischen Völkerrechtswerke im ausgehenden 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben zu dieser, für die jungen Republiken zentralen Frage, nur wenig Auskunft. Klar war lediglich, dass Zivilisation und Souveränität die Voraussetzung für die Anerkennung neuer Staaten waren. Eine Konkretisierung dieser vagen und nebulösen Begriffe blieb jedoch aus. Gerade die Spezifizierung dieser abstrakten Regelungen war aber für Bello und die ehemaligen spanischen Kolonien von großer Bedeutung. Was zeichnete in den Augen der europäischen Staaten einen so genannten zivilisierten Staat aus? Was waren die tatsächlichen Voraussetzungen, um als gleichberechtigte und damit souveräne Staaten anerkannt zu werden? Diese Fragen entwickelten sich zu den wichtigsten Themen, die Bello ab 1830 beschäftigten. Dass die Völkerrechtswerke dieser Zeit insoweit jedoch sehr ungenau blieben, lag insbesondere daran, dass es auch innerhalb Europas keine Einigkeit bezüglich der Anerkennungsfrage gab. Ganz im Gegenteil herrschten Rivalitäten zwischen den verschiedenen Ländern, was deutlich den Konstruktcharakter der „europäischen Einheit“ hervorhebt und damit den Mythos von Europa als homogen-stabilem System.¹⁶⁵

165 Krakau, Anerkennungspolitik als Spiegel der interamerikanischen Beziehungen, in: Jahrbuch für Amerikastudien 16 (1971), S. 8–27, S. 12.

a. Nordamerika: Kolonien in einem Zustand der Rebellion

Einen wichtigen Anstoß für die Frage der Anerkennung neuer Staaten als Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft gab die Unabhängigkeitserklärung der USA am 4. Juli 1776. Bereits im März 1776 versuchten die britischen Kolonien in Übersee herausfinden, unter welchen Umständen die französische Regierung bereit sei, sie als unabhängig anzuerkennen und offiziell Gesandte zu empfangen und nutzte dabei bewusst die innereuropäischen Konkurrenzen aus.

Frankreich hatte 1763 im Frieden von Paris einen Großteil seiner überseischen Besitztümer aufgeben müssen und hegte daher Abneigungen gegen die Hegemonie der britischen Seemacht. Diese anti-britische Haltung teilte Frankreich auch mit anderen europäischen Staaten wie etwa der spanischen Monarchie.¹⁶⁶ Um diese europäische Stimmung gegen Großbritannien für sich zu nutzen, entsandte die amerikanische Regierung im März 1776 offiziell einen Diplomaten nach Frankreich, der sich dort für die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten einsetzen sollte.¹⁶⁷ Die französische Regierung signalisierte jedoch Zurückhaltung. Die Frage der Anerkennung stelle sich erst, wenn die Unabhängigkeit erklärt wurde und „tatsächliche Bestandskraft“ habe, so die französische Erklärung.¹⁶⁸ Auch die weiteren inoffiziellen Treffen zwischen den amerikanischen Gesandten und dem französischen Außenminister führten zunächst zu keinem anderen Ergebnis. So versicherte die französische Regierung in einem Schreiben an Großbritannien, nachdem dieses den französischen Empfang der amerikanischen Gesandten kritisiert hatte, dass man die Vereinigten Staaten erst als unabhängig anerkennen werden, wenn Großbritannien auf seine Souveränität in Übersee ausdrücklich verzichte:

„We have repeatedly told them, you call yourselves an independent State, but you are not so; when Great Britain has *acknowledged* that Independency, then we will treat with you, but not before [...].“¹⁶⁹

166 Fabry, Recognizing States (2010), S. 27.

167 Ebd.

168 Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 7.

169 Abgedruckt in: Goebel, The recognition policy of the United States (1915), S. 89 (Hervorh. im Original).

Ein Freundschafts- und Handelsvertrag verstieße, so hieß es weiter, „gegen das Völkerrecht und jedes Prinzip des guten Glaubens“.¹⁷⁰ Erst wenn die Vereinigten Staaten ein unabhängiger Staat wie etwa Holland seien, sei ein Freundschafts- und Handelsvertrag, der die gegenseitigen Vorteile berücksichtige, völkerrechtlich rechtmäßig:

„[...] at present you are at War with your Sovereign who by no means admits the Independence you assume, if you become a free and independent State like Holland we will then make any Treaty of Friendship or Commerce, that shall be for our mutual Advantage, such a Treaty under these Circumstances would be agreeable to the Law of Nations, to every Principle of Good Faith, but it would contrary to it now.“¹⁷¹

Die französische Regierung hielt damit offiziell am dynastischen Legitimitätsprinzip fest, wonach zunächst das Mutterland seine Souveränitätsansprüche aufgeben musste. Das tatsächliche Innehaben der Souveränität reichte danach nicht aus, um als unabhängiger Staat anerkannt zu werden. Vielmehr handelte es sich aus der Sicht Europas bei den Vereinigten Staaten um „Kolonien im Zustand der Rebellion“.¹⁷² Die Frage, die sich für Frankreich somit stellte, lautete, ob die Kolonien ein Recht auf Rebellion hatten und ob Frankreich berechtigt sei, die Kolonisten zu unterstützen.¹⁷³

Trotz dieser offiziellen Ablehnung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika ist jedoch davon auszugehen, dass sich Frankreich bereits zu diesem Zeitpunkt vorbehalt, die Vereinigten Staaten auch ohne den britischen Souveränitätsverzicht als unabhängigen Staat anzuerennen.¹⁷⁴ Der Hinweis auf die Unabhängigkeit Hollands kann als Indiz dafür gelesen werden, denn Großbritannien selbst hatte mit den ehemals spanischen Niederlanden bereits lange vor dem Souveränitätsverzicht Spaniens völkerrechtliche Verträge geschlossen.¹⁷⁵ Und tatsächlich: Mit dem militärischen Sieg der Vereinigten Staaten am 17. Oktober 1777 nahm die französische Regierung offiziell völkerrechtliche Beziehungen auf. Am 6. Februar 1778 schlossen Frankreich und die USA einen Freundschafts- und Handelsvertrag sowie ein geheimes Defensivbündnis und erkannten damit

170 Ebd., S. 90.

171 Ebd.

172 *Fabry, Recognizing States* (2010), S. 26.

173 *Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft* (1998), S. 7.

174 Ebd., S. 9.

175 *Gewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1988), S. 218.

die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten bereits vor der Souveränitätsaufgabe Großbritanniens an.¹⁷⁶ Sie begründeten diesen diplomatischen Schritt, der tatsächlich vor allem durch wirtschaftliche Aspekte motiviert war, in ihrer „Déclaration“ vom 15. März 1778 an den britischen Staatssekretär Lord Weymouth damit, dass die ehemaligen Kolonien mit der Proklamation ihrer Unabhängigkeit diese tatsächlich erlangt hatten.¹⁷⁷ Die britische Krone behauptete daraufhin, Frankreich verletze das geltende Völkerrecht.¹⁷⁸ Erst mit dem britischen Souveränitätsverzicht am 19. April 1782 wurden die USA schließlich auch von allen anderen europäischen Staaten als unabhängig anerkannt.¹⁷⁹ Frankreich blieb, neben Holland, das einzige Land, welches bereits vor dem britischen Souveränitätsverzicht einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Nordamerika geschlossen und deren Unabhängigkeit offiziell anerkannt hatte.

Die europäische Staatenpraxis bezüglich der Anerkennung der ehemaligen britischen Kolonien in Übersee verdeutlicht somit, dass die europäischen Mächte grundsätzlich den Souveränitätsverzicht des Mutterlandes voraussetzten, um die Unabhängigkeit eines Staats anzuerkennen. Die europäische Anerkennungspolitik basierte somit auf dem vorrevolutionären Ordnungssystem der dynastischen Legitimität,¹⁸⁰ welches gleichzeitig eine aktive Intervention zur Sicherung der monarchischen Dynastie legitimierte.¹⁸¹

In dieser in Europa polemisch diskutierten Frage der Aufnahme neuer Staaten in den Kreis der ‚zivilisierten Völkerrechtsgemeinschaft‘ zeigt sich, deutlicher als in anderen Bereichen, wie sehr das Völkerrecht Teil der europäischen Machtpolitik war. So gibt es, wie Hersch Lauterpacht

176 Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 10.

177 „Les États-Unis de l’Amérique septentrionale, qui sont en pleine possession de l’Independence, prononcée par leur acte du 4 June1776, ayant fait proposer au roi, de consolider par une convention formelle les liaisons qui ont commencé à s’établir entre les deux nations, plénipotentiaires respectifs ont signé une traité d’amitié et de commerce, destiné à servir de base à la bonne correspondance mutuelle. [...]“, abgedruckt in: Martens, Causes célèbres du droit des gens (1858), S. 171 ff.

178 Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 10.

179 Fabry, Recognizing States (2010), S. 34.

180 Ebd., S. 49.

181 Ebd.

1946 feststellte, „kaum einen anderen Gegenstand des Internationalen Rechts, in welchem Recht und Politik noch enger verwoben scheinen.“¹⁸² Dass die Entscheidung über die Anerkennung als souveräne Staaten dabei weniger auf dogmatischen als auf machtpolitischen Aspekten beruhte, war auch den zeitgenössischen Völkerrechtlern nicht unbekannt. 1817 betonte Theodor von Schmalz, dass die Aufnahme neuer Staaten lediglich vom Willen der europäischen Mächte abhänge und somit, so lässt sich folgern, nicht an objektive Kriterien gebunden sei:

„Außer Europa ist auch Nord-Amerika in die Gemeinschaft der Rechte europäischer Völker, im Frieden wie im Kriege aufgenommen, seit England selbst es als souveräne Macht anerkannt hat [...]. Neue Mitglieder des Systems aufzunehmen, wenn es erlaubt ist, sich so auszurücken, hängt nur von der Anerkennung der übrigen Mächte selbst ab.“¹⁸³

b. Lateinamerika: Der Mythos der europäischen Einheit

Trotz dieser innereuropäischen Uneinigkeiten¹⁸⁴ bezüglich der völkerrechtlichen Anerkennung neuer Staaten verlor das Thema zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Europapolitik wieder an Bedeutung. Nach den Jahren der kriegerischen Auseinandersetzungen, die Europa seit der Französischen Revolution geprägt hatten, waren die europäischen Staaten zu sehr mit der innereuropäischen Stabilisierung beschäftigt. Auf dem hierzu nach Artikel 32 des Pariser Friedensvertrags von 1814 einberufenen Kongress in Wien berieten die europäischen Großmächte über eine politische Nachkriegsordnung.¹⁸⁵ Dabei sollten die vorrevolutionären Zustände und damit

182 „There are only very few branches of international law which are of greater, or more persistent, interest and significance for the law of nations than the question of Recognition of States, of Governments and of Belligerency.“, *Lauterpacht, Recognition in international law* (1947), S. Preface, S. v.

183 *Schmalz, Theodor Anton Heinrich*, Das europäische Völker-Recht in acht Büchern (1817), S. 36.

184 Zur allgemeinen Uneinigkeit Europas zwischen den Jahren 1789 und 1818 siehe: *Steiger*, Die Wiener Congressakte, in: AVR 53 (2015), S. 167–219.

185 „XXXII Art. Binnen zwey Monathen sollen alle, von einer und der andern Seite in dem gegenwärtigen Kriege begriffene Mächte, Bevollmächtigte nach Wien schicken, um auf einem allgemeinen Congreß die Maßregeln, welche die Dispositionen des gegenwärtigen Tractates vervollständigen sollen, festzusetzen.“, Friedens- und Freundschafts-Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, und Allerhöchst Ihren Alliirten einer

die Legitimität der Fürsten wiederhergestellt werden.¹⁸⁶ Neben wichtigen territorialen Fragen befasste sich die Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 auch mit allgemeinen Themen des Völkerrechts. Dabei spielten vor allem die Abschaffung des Sklavenhandels und die internationale Schifffahrt eine bedeutende Rolle.¹⁸⁷ Bestimmungen zur Aufnahme neuer Staaten in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft blieben dagegen auf der Agenda des Wiener Kongresses vollkommen unberührt.¹⁸⁸

Erst kurz nach dem Kongress von Wien sollte sich die „Südamerikanische Frage“ zu einem wichtigen politischen Thema Europas und zu einer großen Herausforderung für das dynastische Legitimitätsprinzip entwickeln, welche die westlichen Staaten, zu denen sich nun auch die Vereinigten Staaten von Amerika zählten, noch stärker als zuvor polarisierte.¹⁸⁹ Insbesondere die Mächte der Heiligen Allianz beharrten weiterhin auf dem Legitimitätsprinzip, wonach ein Souveränitätsübergang nur durch einen konstitutiven Akt des Mutterlands möglich war.¹⁹⁰ Eine revolutionär begründete *de facto*-Herrschaft sollte unter keinen Umständen legitimiert, sondern mit allen Mittel bekämpft werden. Neben Frankreich, das weiterhin an dem Standpunkt festhielt, welchen es schon bezüglich der nordamerikanischen Unabhängigkeit vertreten hatte und sich die völkerrechtliche Anerkennung der *de facto*-Staaten vorbehielt,¹⁹¹ war es vor allem die britische Krone, die eine liberale Position verfolgte und zwischen 1815 und 1870 eine beherrschende Rolle in der lateinamerikanischen Außenpolitik einnehmen sollte.¹⁹²

Schon früh entsandten daher die jungen Staaten Hispanoamerikas Delegationen nach Großbritannien, um sich dort für eine liberale Lateinameri-

Seits, dann Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra anderer Seits, Geschlossen zu Paris am 30. und ratificirt am 31. May 1814, Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, <http://www.staatsverträge.de/Frieden1814-15/1pfv1814-i.htm>, (zuletzt besucht am 24.07.2018).

186 Paech/Stuby, Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen (2001), S. 88.

187 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 206.

188 Fabry, Recognizing States (2010), S. 51.

189 Bernecker, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, S. 10.

190 Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 14.

191 Ebd., S. 20.

192 Koskeniemi, The Gentle Civilizer of Nations (2004), S. 111.

kapolitik einzusetzen. Eine dieser Gesandtschaften bildeten Simón Bolívar, Luis López Mendez und Andrés Bello.¹⁹³ Auch die britische Presse befasste sich schon früh mit der „Lateinamerikanischen Frage“, was neben den wirtschaftlichen Interessen des britischen Königreichs auch auf das große hispanoamerikanische Netzwerk in London zurückzuführen ist.¹⁹⁴ Das Vereinigte Königreich war somit schon vor 1815 mit der Frage der Anerkennung Hispanoamerikas konfrontiert und gezwungen, eine Antwort zu formulieren,¹⁹⁵ verhielt sich dabei zunächst jedoch zurückhaltend. So trafen sich die britischen Außenminister Wellesley und Castle-reagh nur in inoffiziellem Rahmen mit den venezolanischen Gesandten.¹⁹⁶ Offiziell strebte die britische Regierung zunächst lediglich die Stabilisierung des Verhältnisses zwischen Spanien und den Überseekolonien an. Tatsächlich jedoch war das britische Königreich vor allem von wirtschaftlichen Interessen geleitet. So sollte die spanische Souveränität aufrechterhalten, die spanische Kolonialpolitik jedoch liberalisiert werden, um sich Zugang zum hispanoamerikanischen Wirtschafts- und Handelsraum zu verschaffen.¹⁹⁷ Bedingungen dieser liberalen Forderung waren dabei die Abschaffung des Sklavenhandels, eine Amnestie für alle hispanoamerikanischen Revolutionäre und insbesondere die Öffnung des Markts für alle Nationen.¹⁹⁸ In einem offiziellen Memorandum hieß es 1812, dass das Vereinigte Königreich die Hoffnung habe, Spanien mit ihren Besitztümern in Übersee als große Monarchie zu sehen.¹⁹⁹ Weiterhin rieten sie der spanischen Regierung zu einem „more liberal system of government“ bezüglich ihrer südamerikanischen Kolonien.²⁰⁰ Damit stimmte Bellos politische Einstellung und seine Vorstellung von einem transatlantischen spani-

193 Siehe hierzu S. 94 ff. der vorl. Arbeit.

194 Siehe hierzu aus der Perspektive Bellos insbesondere: *Rojas, El círculo diplomático latinoamericano en el tiempo de Bello en Londres*, in: Bello y Londres, Bd. 1, (1980), S. 487–500.

195 *Fabry, Recognizing States* (2010), S. 52.

196 Siehe hierzu S. 156 der vorl. Arbeit.

197 *Bernecker, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas*, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, S. 11.

198 Ebd., S. 12.

199 *Fabry, Recognizing States* (2010), S. 52. Auch Andrés Bello strebten nach einem solchen „Vereinten spanischen Königreich“, siehe hierzu S. der vorl. Arbeit.

200 Ebd.

schen Königreich zu diesem Zeitpunkt mit der britischen Außenpolitik überein.²⁰¹

Für die spanische Krone galt ein solches liberales System, wie es der britischen Regierung vorschwebte, allerdings als „unmöglich und illusorisch“. ²⁰² Vielmehr versuchte der spanische Botschafter in London, Großbritannien von einem gemeinsamen Vorgehen gegen die hispanoamerikanischen Aufstände zu überzeugen. Würde man dies unterlassen, drohe der Zusammenbruch der Monarchien, so die spanische Überzeugung.²⁰³ Beide europäischen Mächte konnten damit bezüglich ihrer Lateinamerikapolitik nicht zu einer Einigung finden, womit gleichzeitig der Wettkampf um weitere innereuropäische Unterstützung begann.²⁰⁴

Österreich trat als die britische Liberalpolitik unterstützende Macht hinzu, überließ jedoch die diplomatische Vermittlerrolle dem Vereinigten Königreich.²⁰⁵ Diese gemeinsame britisch-österreichische Außenpolitik zwischen 1815 und 1819, die der Historiker Walther L. Bernecker als erste Phase europäischer Anerkennungspolitik bezeichnet,²⁰⁶ sollte jedoch nicht anhalten. Die wirtschaftlichen Interessen der USA, die der amerikanische Außenminister John Quincy Adams in seinen Anträgen an die britische Regierung zum Ausdruck brachte, blieben nicht ohne Einfluss auf die diplomatischen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander. Aus Angst vor einer britisch-amerikanischen Übermacht änderte der österreichische Staatsmann Metternich seine Anerkennungspolitik und strebte danach, die „Südamerika Frage“ doch zu einem gesamteuropäischen Politikum zu machen, indem er der britischen Regierung die Isolation androhte.²⁰⁷

Eine Einigung zwischen den europäischen Mächten bezüglich der hispanoamerikanischen Anerkennungsfrage war jedoch nicht zu erwarten. Bereits auf dem Wiener Kongress zeichneten sich grundlegende Interessenkonflikte zwischen den europäischen Staaten ab. Während die Staaten der Heiligen Allianz eine restaurative Monarchiepolitik verfolgten,

201 Siehe hierzu S. 81, 85 der vorl. Arbeit.

202 Fabry, Recognizing States (2010), S. 53.

203 Ebd.

204 Ebd.

205 Bernecker, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, S. 12.

206 Ebd., S. 11.

207 Ebd., S. 11, Fn. 12.

stand das Vereinigte Königreich unter dem Zeichen eines realpolitischen Kurses. Das Legitimationsprinzip der Heiligen Allianz war mit einer liberal aufgeklärten Naturrechtsidee nicht zu vereinbaren.²⁰⁸

Diese Uneinigkeiten, die sich auch auf die Anerkennungspolitik bezogen, kulmisierten auf dem Tropauer Fürstenkongress Ende 1820. Ungeachtet der Einwände von Großbritannien und Frankreich, verpflichteten sich die Staaten auf diesem Monarchenkongress dazu, revolutionär gegründete Staaten nicht anzuerkennen.²⁰⁹ Von einer europäischen Einheit konnte damit nicht mehr die Rede sein: Das Vereinigte Königreich verfolgte immer deutlicher eine an seinen wirtschaftlichen Interessen orientierte Außenpolitik, was auch Bello erkannte, während Frankreich nach einer monarchischen Lösung unter französischer Herrschaft strebte. Russland dagegen beobachtete die Lage kritisch, ohne sich jedoch zu äußern. Und Österreich und Preußen standen zwar auf der Seite Spaniens, wollten sich aber an einer spanischen Intervention in Übersee nicht beteiligen.²¹⁰

Erst das „Manifest an die Kabinete Europas“ („Manifiesto de Ministro Plenipontenciaro de la República de Colombia a los Gabinetes de Europa“), welches der kolumbische Minister Francisco Antonio Zea im April 1822 veröffentlichte, brachte Bewegung in die stagnierende Anerkennungspolitik Europas. Die Unabhängigkeit der hispanoamerikanischen Kolonien sei, so Zea, irreversibel, weshalb er die sofortige Anerkennung Kolumbiens forderte. Im Gegenzug bot er denjenigen Staaten, die die kolumbianische Unabhängigkeit anerkannten, Handelsvorteile an.²¹¹ Für viele Staaten, insbesondere diejenigen, die vom Seehandel besonders profitierten, stand damit die Anerkennung der Unabhängigkeit der ehemaligen spanischen Kolonien nicht mehr außer Frage. Lediglich der genaue Zeitpunkt für eine ausdrückliche Abkehr von der Heiligen Allianz musste gut gewählt werden. Neben dem Vereinigten Königreich hatte insbesondere auch Preußen großes wirtschaftliches Interesse an den jungen Republiken in Übersee.²¹² Jedoch zögerten beide Staaten zunächst mit der offiziellen

208 Ebd., S. 11.

209 Ebd.

210 Ebd., S. 13.

211 Ebd.

212 Schmieder, Das Bild Lateinamerikas in der preußischen und deutschen Publizistik, in: Carreras/Maihold, Preussen und Lateinamerika (2004), S. 72 f.

diplomatischen Anerkennung und umgingen eine solche durch handelspolitische Maßnahmen.²¹³

Änderungen brachte jedoch der Kongress von Verona, der vom 20. Oktober bis 14. Dezember 1822 von der Heiligen Allianz abgehalten wurde. Dabei wurde Frankreich mit einer militärischen Intervention in Spanien beauftragt, um Ferdinand VII. zu befreien und seine absolutistische Herrschaft wiederherzustellen. Der britische Außenminister George Canning sprach sich in dieser Frage ausdrücklich für die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten Spaniens aus. Der dennoch gefasste Beschluss war Anlass für England, sich von der Heiligen Allianz loszusagen und am 15.12.1824 Mexiko, Kolumbien und die Vereinigten Provinzen vom Río de la Plata als unabhängige Staaten anzuerkennen.²¹⁴ Auch die Niederlande, Frankreich und die Hansestädte folgten dem britischen Vorbild in den darauffolgenden Jahren und erhöhte damit den wirtschaftspolitischen Druck auf Preußen, das ein großes Handelsinteresse an Lateinamerika hatte und sich daher Ende der 1820er Jahre zur Anerkennung dieser Staaten gezwungen sah.²¹⁵

c. Bello und die *de-facto* Anerkennung von Staaten

Bis Ende der 1820er Jahre herrschte somit zwischen den europäischen Mächten Uneinigkeit bezüglich der Anerkennungspolitik neuer Staaten. Zwar hatte sich mit der Unabhängigkeit Hispanoamerikas inoffiziell die *de facto*-Anerkennung zum Teil praktisch durchgesetzt, offiziell jedoch wurde am Legitimationsprinzip der Restaurationsära festgehalten.

Die diplomatischen Gesandten in Europa, darunter auch Bello, beobachteten die politischen Auseinandersetzungen bezüglicher der Anerkennungsfrage aufmerksam und versuchten, die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu ihren Vorteilen zu nutzen. So unterrichtete Bello den kolumbianischen Staats- und Außensekretär (*Secretario de Estado y Relaciones Exteriores*) regelmäßig über die politische Lage in Europa. In einem Schreiben vom 3. April 1827 dokumentiert er, dass die spanische Regierung seiner

213 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253; für Preußen, siehe: Schmieder, Das Bild Lateinamerikas in der preußischen und deutschen Publizistik, in: Carreras/Maihold, Preussen und Lateinamerika (2004), S. 73.

214 Ebd.

215 Ebd., S. 73 f.

Einschätzung nach nicht danach strebte, die *Nuevos Estados* anzuerkennen. Unter Fernando VII. gebe es nur wenige Staatsbürger, die gewillt seien, dem Krieg ein Ende zu setzen und die politische Existenz der neuen Staaten zum Wohle des Handels und der Schifffahrt anzuerkennen.²¹⁶

Es ist davon auszugehen, dass Bello sich bei diesen „wenige[n] Staatsbürgern“ vor allem auf seinen Freund und Zeitgenossen Blanco White bezog, mit dem er den Großteil seiner politischen Ansichten teilte.²¹⁷ Eine Anerkennung als souveräne Staaten durch das spanische Mutterland sah Bello somit als unwahrscheinlich an. Allerdings war ihm bewusst, welche bedeutende Rolle die Wirtschaft in dieser politisch brisanten Frage spielte. So betont er in einem Brief an die kolumbianische Gesandtschaft vom Mai 1827, dass sich die britische Regierung vor allem von ihren ökonomischen Vorteilen leiten ließ und sich deshalb immer gegen das Legitimitätsprinzip aussprechen werde:

„Das Prinzip der Legitimität wird in diesem Land [in Großbritannien, Anm. NKK] nie sektiererische Fanatiker finden, die ihm ihren wirtschaftlichen Wohlstand opfern würden, denn dieser ist nicht nur die Basis ihrer Macht sondern auch ihre politische Existenz. Ich glaube daher, dass unsere Unabhängigkeit in Großbritannien stets einen aufrichtigen Freund findet; unsere Freiheit vielleicht nicht.“²¹⁸

Gleichzeitig zeigt dieses Zitat jedoch auch, dass sich Bello der machtpolitischen Umstände sehr bewusst war, indem er ausdrücklich zwischen Unabhängigkeit und Freiheit differenzierte und betonte, dass sich das Vereinigte Königreich bei seinen Entscheidungen allein von wirtschaftspolitischen Faktoren leiten lasse.

Und tatsächlich sollte Bello Recht behalten; die wirtschaftlichen Vorteile setzten sich gegenüber den dogmatischen Prinzipien der Heiligen Allianz durch, wie oben gezeigt werden konnte. Damit hatte ab den 1830er Jahren das Effektivitätsprinzip zumindest in der Staatenpraxis europäischer Anerkennungspolitik gegenüber dem Legitimitätsprinzip der Heiligen Allianz die Oberhand behalten.

216 Bello, Derecho Internacional/2, O.C. XI (1981), S. 130.

217 Siehe hierzu S. 99 ff. der vorl. Arbeit.

218 „El principio de legitimidad no tendrá nunca en este país sectarios tan fanáticos que quieran sacrificar a él su prosperidad comercial, base no sólo de su grandeza, sino de su existencia política. Creo pues que nuestra independencia tendrá siempre un amigo sincero en el Gobierno británico; nuestra libertad tal vez no.“, ebd., S. 147 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Als tatsächliches völkerrechtliches Prinzip konnte sich die Anerkennung von *de facto*-Staaten aber erst in den darauffolgenden Jahren etablieren. Wie so oft folgte die Völkerrechtswissenschaft der Staatenpraxis nur mit Verzögerung: Während sich in den europäischen Völkerrechtswerken dieser Zeit kaum Ausführungen zum Effektivitätsprinzip bezüglich der Anerkennung neuer Staaten finden, beziehen sich die Völkerrechtler der nichteuropäischen Welt – ähnlich wie es sich auch in Bezug auf das Kriterium der Zivilisation als völkerrechtliches Ausschlusskriterium dargestellt hatte²¹⁹ – bereits sehr früh auf diese tatsächliche Anerkennungspolitik.

Wieder ist der Nordamerikaner James Kent einer der ersten Autoren, der diese Prinzipien zumindest indirekt in seinem Werk „Commentaries on American Law“ wiedergab. Vorsichtig formuliert er, dass es sich bei der Frage, wann es einem Staat erlaubt sei, einem anderen Staat im Falle einer Revolte Unterstützung zu leisten, um eine „very grave question“ handele.²²⁰ Dabei führt er die Unabhängigkeit der Niederlande und der Vereinigten Staaten als Beispiele an. In beiden Fällen stelle die Unterstützung durch Großbritannien bzw. Frankreich eine „gerechtfertigte Handlung“ dar, „founded on wisdom and policy“.²²¹ Auch die Vereinigten Staaten haben, so Kent, 1822 rechtmäßig gehandelt, als sie die spanischen Provinzen in Südamerika als legitime Mächte anerkannten, da diese ausreichende Solidität und Stärke erreicht hatten, um die Rechte und Vorzüge unabhängiger Staaten zu erhalten.²²² Kent nennt damit nur mittelbar die Voraussetzungen für einen Anerkennung von *de facto*-Staaten. Gleichzeitig findet jedoch auch das Legitimitätsprinzip keine Erwähnung. Kent verhält sich somit bezüglich dieser in Europa kontrovers diskutierten Frage sehr zurückhaltend, was sich auch daran zeigt, dass er – nach europäischem Vorbild – die Thematik unter der Rubrik der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten behandelt und ihr kein eigenständiges Gewicht zusmisst. Erst in der zweiten Ausgabe seines Werks von 1836 widmet sich der nordamerikanische Jurist unter der Überschrift „Assistance in cases of revolt“ und damit unter einem eigenständigen Abschnitt diesem besonderen Thema.²²³

219 Siehe hierzu S. 222 ff. der vorl. Arbeit.

220 Kent, *Commentaries on American Law* (1826), S. 24.

221 Ebd.

222 Ebd., S. 24 f.

223 Kent, *Commentaries on American law* (1836), S. 24 ff.

In Bellos „Principios de derecho de jentes“, welches sieben Jahre nach der ersten Ausgabe von Kents „Commentaries“ erscheint, sind die Ausführungen zur Frage der Anerkennung dagegen etwas deutlicher. So heißt es bei ihm sehr klar, dass die Unabhängigkeit und Souveränität „in den Augen der anderen Nationen eine Tatsache ist“ und diese Tatsache die Grundlage der Gleichheit der Staaten bilde:

„Unabhängigkeit und Souveränität einer Nation sind in den Augen der anderen eine Tatsache und aus dieser Tatsache erwächst in natürlicher Weise das Recht der gleichberechtigten Kommunikation und der guten Korrespondenz.“²²⁴

Bello stützt diese Aussage dabei vor allem auf die Argumente des britischen Außenministers Canning, der in einem Hinweis vom 25. März 1825 an einen spanischen Minister die Entscheidung der britischen Regierung mit der tatsächlichen Unabhängigkeit der jungen Republiken rechtfertigte. In seiner Rolle als neutraler Staat habe Großbritannien, so Canning zitiert nach Bello, keine andere Wahl, als „die Existenz dieser neuen Nationen anzuerkennen [...] und die Rechte und Pflichten, die die zivilisierten Völker gegenseitig beachten müssen, auf diese zu übertragen.“²²⁵

Dass Bellos Ausführungen zur *de facto*-Anerkennung deutlicher sind als die seines Zeitgenossen James Kent, erstaunt vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse nicht. Als Kent seine „Commentaries“ im Jahr 1826 veröffentlichte, war die Entscheidung der britischen Regierung, Mexiko, Kolumbien und die Vereinigten Provinzen von Río de la Plata als unabhängige Staaten anzuerkennen, kaum zwei Jahre alt und muss sich daher während Kents Schreibprozess erst geklärt haben. Bello hingegen konnte Ende der 1820er und zu Beginn der 1830er bereits auf eine etwas gefestigte britische Staatenpraxis blicken, der sich auch weitere europäische Staaten angeschlossen hatten.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass sich das Effektivitätsprinzip auf der Ebene der Völkerrechtswissenschaft zu dem Zeitpunkt, als Bello die erste Ausgabe seiner „Principios“ veröffentlichte, noch nicht durchge-

224 „La independencia y soberanía de una nación [sic] es a los ojos de las otras un hecho, y de este hecho nace naturalmente el derecho de comunicar con ellas sobre el pie de igualdad y de buena correspondencia“, *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 13 f. = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 14 = *Bello, Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 48 (dt. Übers. v. mir, NKK).

225 Ebd., S. 50 f.

setzt hatte, ebenso wenig wie die Unabhängigkeit des gesamten hispano-amerikanischen Raums. So gab es um 1830 immer noch Staaten, wie etwa Chile, die nach einer offiziellen Anerkennung strebten. Bello bezog damit zu diesem Thema deutlich Stellung, jedoch nicht ohne sich dabei durch europäische Autoritäten, in diesem Fall die britische Regierung, abzusichern. Bello nutzte die innereuropäischen Rivalitäten geschickt aus und kämpfte somit innerhalb des anerkannten Diskursrahmens um den Bedeutungsgehalt von Souveränität und Unabhängigkeit und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der hispanoamerikanischen Republiken als gleichberechtigte Staaten.

2. Für das Prinzip der Nichtintervention

Die völkerrechtliche Problematik der Aufnahme und Anerkennung neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft im 19. Jahrhundert war eng verknüpft mit der Frage nach einem völkerrechtlichen Interventionsrecht, da die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung durch ihre Einflussnahme auf die wirtschaftliche und politischen Lage eines Landes immer „interventionistisch“ wirkte.²²⁶ Im konkreten Fall der spanischen Kolonien in Übersee stellte die offizielle oder inoffizielle Anerkennung der Unabhängigkeit Hispanoamerikas durch einen dritten Staat aus der Sicht Spaniens eine Eimischung in ihre internen staatlichen Angelegenheiten dar, da die spanischen Krone nicht bereit war, ihr Souveränitätsrecht an den Überseegebieten aufzugeben. Gleichzeitig bildete aus hispanoamerikanischer Sicht die Frage nach Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit völkerrechtlicher Interventionen ein zentrales Thema, um sich so gegen die Gefahr der Rückeroberung durch das ehemalige Mutterland zu schützen. Noch während der Verhandlungen um die völkerrechtliche Anerkennung dienten die völkerrechtlichen Regelungen zum Interventionsrecht den hispanoamerikanischen Republiken damit als Verteidigungsmittel gegen das ehemalige spanische Mutterland.

Während bereits die Anerkennungsfrage zu innereuropäischer Uneinigkeit führte, sollte das Thema der Intervention bzw. Nichtintervention eine noch größere Polarisierung Europas auf den Plan rufen. Kaum eine andere

226 Krakau, Anerkennungspolitik als Spiegel der interamerikanischen Beziehungen, in: Jahrbuch für Amerikastudien 16 (1971), S. 8–27, S. 10.

zwischenstaatliche Problematik wurde in Wissenschaft und Praxis jedenfalls des 19. Jahrhunderts so kontrovers diskutiert wie das Recht der Einmischung eines Staats in die Angelegenheiten eines anderen.²²⁷

Das völkerrechtliche Interventionsrecht stand dabei in einem „spannungsgeladenen Verhältnis“ zu anderen Prinzipien²²⁸, insbesondere der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit. So war die rechtliche Problematik der Intervention eine grundlegende Frage des konkreten Bedeutungsgehalts und der Reichweite staatlicher Souveränitätsrechte.²²⁹ Ausgehend vom Souveränitätsprinzip musste jeder Eingriff in die Angelegenheiten eines anderen Staats als illegitim bewertet werden. Gleichzeitig jedoch stand jedem souveränen Staat ein Recht auf Selbsthilfe zu, wodurch unter Umständen eine Intervention als notwendig erachtet wurde.²³⁰ Die Maßnahme der Intervention als außenpolitisches Instrument war damit zwar keine Neuerfindung der Moderne, jedoch hatte sie mit dem Aufkommen des modernen souveränen Staats an politischer Brisanz gewonnen.²³¹

a. Europäische Uneinigkeit: Großbritannien und das Prinzip der Nichteinmischung

Für die europäische Interventionspolitik kann die Französische Revolution als „pro-interventionistischer Wendepunkt“ bezeichnet werden, was vor allem auf die Politik der Heiligen Allianz zurückzuführen ist.²³² Nach den Unruhen und Nachwirkungen der Napoleonischen Kriege traten die Großmächte Europas auf dem Wiener Kongress zusammen, um ein zwischenstaatliches System zu schaffen, das der Friedens- und Konfliktregelung in Europa dienen sollte. Dabei ging es den Mächten der Heiligen Allianz vor allem um die Wiederbelebung des prä-napoleonischen Mächtegleichge-

227 Sie hierzu insbesondere *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160.

228 Ebd., S. 151.

229 Ebd., S. 147.

230 *Schulz*, Ein Sieg der zivilisierten Welt? (2011), S. 126.

231 *Haedrich*, Art. „Intervention“, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 2 (1962), S. 144–147, S. 145; *Schulz*, Ein Sieg der zivilisierten Welt? (2011), S. 127.

232 *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160, S. 151.

wichts.²³³ Das machtpolitische Mittel der Intervention entwickelte sich dabei zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem allgemeinen Prinzip europäischer Politik, da die neue europäische Ordnung der Heiligen Allianz nur durch eine interventionistische Außenpolitik gesichert werden konnte. So sollte die Innenpolitik anderer Staaten sorgfältig beobachtet und gleichzeitig interveniert werden, sobald Gefahr für das europäische System drohte. Ziel dabei war nicht nur die außenpolitische Stabilisierung, sondern vor allem auch die innerpolitische Ausrichtung nach den Grundsätzen der monarchischen Legitimität.

Diese pro-interventionistische Politik stieß allerdings nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb Europas – vor allem in liberalen Kreisen – auf Widerstand.²³⁴ Insbesondere Großbritannien, dessen Regierung den Beitritt zur Heiligen Allianz verweigerte,²³⁵ widersprach dieser restaurativen Vorgehensweise immer stärker.²³⁶ Von einer europäischen Einheit fehlte daher jede Spur.²³⁷ Als die europäischen Mächte auf den Kongressen von Troppau und Laibach in den Jahren 1820 und 1821 die Intervention in Neapel und Piemont beschlossen, verurteilte der britische Außenminister Castlereagh dieses Vorgehen ausdrücklich und bezeichnete es als „Ausnahme der allgemeinen Prinzipien, die von großem Wert und Bedeutung“ seien. Eine solche Intervention könne „not be safely admitted as a system of international law [...] and might hereafter lead to a much more frequent and extensive interference in the internal transactions of states [...]“.²³⁸

Ihren Höhepunkt erreichte das Thema der europäischen Interventionspolitik sodann 1822, als die Mächte der Heiligen Allianz auf dem Kon-

233 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 266.

234 *Schulz*, Ein Sieg der zivilisierten Welt? (2011), S. 93; *Schulz*, Normen und Praxis (2009), S. 87f. Zum innereuropäischen normativen Diskurs zur Intervention siehe auch: *ebd.*, S. 578 ff.

235 *Bernecker*, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de (2010), S. 4–59, S. 93.

236 *Ebd.*, S. 13.

237 *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850 (2012), S. 36.

238 The Holy Alliance versus Naples. Circular from the British Government, respecting the Invasion of the Kingdom of Naples, Foreign Office, 19. Januar 1821, abgedruckt in: *Niles*, Niles‘ Weekly Register, Bd. 24 (1823), S. 137 f.

gress von Verona die Intervention in Spanien beschlossen. Dabei wurde zur Wiederherstellung der spanischen Herrschaft in Hispanoamerika auch eine Intervention in die ehemaligen Kolonien in Übersee nicht ausgeschlossen.²³⁹ Die hispanoamerikanischen Gesandten und unter ihnen auch Bello befürchteten daher zu Recht, dass bei einer erfolgreichen französischen Intervention in Spanien die Rückeroberung der ehemaligen Kolonien bevorstehen könnte. In einem Schreiben an das chilenische Außenministerium führte Bello am 8. März 1823 zur politischen Lage aus:

„[...] the Holy Alliance will declare itself openly against American independence, and France will doubtless assist Spain with arms, money and perhaps fleets of ships.“²⁴⁰

Auch unter Castlereaghs Nachfolger George Canning verfolgte das Vereinigte Königreich weiterhin diese anti-interventionistische Politik und sprach sich offen und ausdrücklich gegen die Interventionsbestrebungen der Heiligen Allianz in die Angelegenheiten Spaniens aus, die auf dem Kongress in Verona beschlossen wurden.²⁴¹ In einem Schreiben an den britischen Delegierten des Kongresses bezeichnet Canning die europäische Vorgehensweise als nutzlos und gefährlich und schloss eine britische Beteiligung an einer solchen Intervention deutlich aus:

„[...] if the necessity should arise, or (I would rather say) if the opportunity should offer, I am to instruct your Grace at once frankly and peremptorily to declare, that to any such interference, come what may, His Majesty will not be a party.“²⁴²

Die europäischen Interventionsbestrebungen führten nicht nur in Großbritannien, sondern auch in den Vereinigten Staaten von Amerika zu Gegenreaktionen. In einem Gespräch zwischen dem britischen Außenminister George Canning und dem US-amerikanischen Gesandten Richard Rush verständigten sich beide im August und September 1823 über ihre einvernehmliche Position zur Unabhängigkeit der südamerikanischen Republiken und vereinbarten ein gemeinsames militärisches Vorgehen im Falle

239 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 209.

240 Abgedruckt in: Griffith Dawson, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 267.

241 Ebd., S. 266.

242 Canning in einer Weisung an Wellington, Foreign Office Verona, 78/46, 27. September 1822, abgedruckt in: Ward/Gooch, The Cambridge History of British Foreign Policy 1783–1919, Bd. 2 (1923), S. 57 f.

einer europäischen Intervention.²⁴³ Diese Außenpolitik verkündete der Präsident der USA James Monroe am 2. Dezember 1823 in seiner „Ansprache zur Lage der Nation“ („State of the Union Address“), in welcher er das Prinzip der Nichteinmischung offiziell zu einem Pfeiler amerikanischer Außenpolitik proklamierte. Die Vereinigten Staaten werden sich nicht, so Monroe, in die Angelegenheiten Europas einmischen. Jedoch forderte er gleichzeitig ein Ende europäischer Kolonisierungsbestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent (*non-colonization*). Jegliche Einmischung in die westliche Hemisphäre werde von Nordamerika als „Manifestation einer unfreundlichen Haltung gegenüber den Vereinigten Staaten“ aufgefasst und entsprechend geahndet.²⁴⁴

Nordamerika berief sich dabei auf das Recht der Selbsterhaltung und sprach den ehemaligen spanischen Kolonien im Falle einer Invasion Unterstützung zu. Die USA entwickelte sich damit zur „Schutzmacht“ der jungen hispanoamerikanischen Staaten.²⁴⁵ Die „europäische Ordnung“ hatte somit neben Großbritannien einen weiteren Gegner gefunden.

b. Das Scheitern der Verrechtlichung: Die Völkerrechtswissenschaft und das Prinzip der Nichtintervention

In der Völkerrechtswissenschaft wurde die Interventionspraxis der Heiligen Allianz nicht unkommentiert gelassen. Dabei lassen sich sowohl Befürworter als auch Gegner eines völkerrechtlichen Interventionsrechts finden, wobei, so Miloš Vec, eher eine „interventionsfeindliche Mehrheitsmeinung“ vorherrschte,²⁴⁶ und das Rechtfertigungsnarrativ des politischen Gleichgewichts der Staaten auf erhebliche Zweifel bei den Völkerrechtlerinnen stieß.²⁴⁷

Die einschlägige Verhandlung um Bedeutung fand dabei jedoch nicht auf der Ebene eines absoluten Rechts statt. Ganz im Gegenteil lässt sich ein solches uneingeschränktes Recht weder unter den Befürwortern noch

243 Burns/Siracusa/Flanagan, *American Foreign Relations Since Independence* (2013), S. 51 ff.

244 Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), S. 209.

245 Paech/Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen* (2001), S. 117.

246 Vec, *Intervention/Nichtintervention*, in: Lappenküper/Marcowitz, *Macht und Recht* (2010), S. 135–160, S. 151.

247 Vec, *De-Juridifying ‘Balance of Power’* (2011), S. 10 ff.

den Gegnern finden.²⁴⁸ Verhandlungsgegenstand war vielmehr die Reichweite der Ausnahmetatbestände, wodurch sowohl das Prinzip der Nichtintervention als auch das Prinzip der Intervention jeweils mehr oder weniger stark relativiert wurden.²⁴⁹ So rechtfertigten einzelne Autoren eine Intervention etwa dann, wenn aus „innerstaatlichen Verhältnissen“ eine „innerstaatliche Gemeingefahr“ zu befürchten war.²⁵⁰ Andere wiederum argumentierten mit dem „wahren Gesamtwillen der Nation“.²⁵¹ Dabei erstellten sie Kataloge, in welchen die einzelnen Ausnahmeregelungen – sowohl auf positiver als auch auf negativer Seite – typisiert wurden.²⁵² Eine Durchsetzung des Nichtinterventionsrechts mit einem klaren Regel-Ausnahmewerk setzte sich jedoch nicht durch und auch die Verrechtlichungsbestrebungen blieben weitgehend hoch umstritten.²⁵³ Schon Freiherr von Gagern betonte, dass sich „allgemeine Grundsätze nicht aufstellen und befolgen lassen; daß die Ausnahmen die Regel absorbieren.“²⁵⁴

In dieser Verhandlung um Bedeutung und Reichweite von Souveränität und der damit verbundenen Interventionsfrage spiegelt sich – noch deutlicher als in anderen Bereichen – die Uneindeutigkeit von Sprache und Begriffen wider. Rechtsprinzipien sind ebenso wenig wie Sprache im Allgemeinen nicht klar und strikt, sondern dehnbar – was einen inhärenten Teil des Rechtssystems darstellt. Jeder Versuch, diesem unendlichen und unaufhaltsamen Übersetzungsprozess ein Ende zu bereiten, führt wieder und wieder zu neuen Unterscheidungen im Sinne Derridas „Spiel der Differenzen“. Während in vielen anderen Bereichen eine Fiktion geschaffen werden konnte, ist dies bezüglich der Frage eines Interventionsrechts im 19. Jahrhundert nicht gelungen. Ganz im Gegenteil zeigt sich, dass die Bedeutungen von Souveränität und Intervention immer wieder neu und kontext- und zeitabhängig verhandelt und verändert wurden. Stets auf der Basis derselben Terminologien.

248 *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160, S. 147.

249 Ebd., S. 148.

250 Ebd., S. 149.

251 Ebd.

252 Ebd., S. 149 f.

253 Ebd., S. 158.

254 Abgedruckt in: ebd., S. 150.

c. Bello und das Prinzip der Nichteinmischung

Auch Bello beteiligte sich an dem wissenschaftlichen Diskurs um das völkerrechtliche Interventionsrecht. Insbesondere während seiner Zeit in London verfolgte er sowohl die europäische Interventionspolitik und die damit verbundenen europäischen Machtstrukturen als auch die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. So erlebte er während seiner Zeit in der britischen Hauptstadt die Kongresse von Troppau und Laibach unmittelbar mit, die die Intervention in Neapel und Piemont zur Folge hatten. Sie waren klare Beispiele für den europäischen Kampf um den Erhalt der monarchischen Legitimität und die allgemeine Interventionspolitik der Heiligen Allianz.²⁵⁵ Diese Eindrücke der europäischen Staatenpraxis sollten Bellos völkerrechtliche Ideen nicht unbeeinflusst lassen, wie sich insbesondere an seinem Umgang mit dem Prinzip der Nichteinmischung zeigt. Bereits in der ersten Ausgabe seines „Principios de derecho de jentes“ wird sichtbar, dass Bello von einer sehr strikten Form der Nichtintervention ausging. So betonte er bereits in seinen „Principios“ von 1833, dass sich aus der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität ein striktes Interventionsverbot ergebe:

„Aus der Unabhängigkeit und Souveränität der Nationen folgt, dass es [einer Nation] weder erlaubt ist, einer anderen die Form der Regierung, der Religion oder der Administration vorzuschreiben, noch sie dafür zur Verantwortung zu ziehen, was unter den Staatsangehörigen oder zwischen der Regierung und ihren Staatsbürgern geschieht.“²⁵⁶

Mit dieser klaren Aussage über das Interventionsverbot wandte sich Bello ausdrücklich gegen die Praxis der Heiligen Allianz, die nicht nur in die Angelegenheiten anderer Staaten intervenierte, wenn es zu außenpolitischen Schwierigkeiten kam, sondern auch, wenn die innerpolitischen

255 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 266.

256 „De la independencia y soberanía de las naciones se sigue que ninguna de ellas es permitido dictar a otra la forma de gobierno, la religión [sic], o la administración [sic] que esta deba adoptar; ni llamarla a cuenta por lo que pasa entre los ciudadanos de ésta, o entre el gobierno y los súbditos.“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Aufl. (1833), S. 15 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Grundsätze nicht ihren monarchisch legitimistischen Grundsätzen entsprachen.²⁵⁷

Es erstaunt nicht, dass Bello ein strikteres Verständnis bezüglich der Interventionsrechte anderer Staaten verfolgte, stellte doch die europäische Interventionspolitik der Heiligen Allianz eine permanente Gefahr für die jungen Republiken dar. So war es für Bello Ausdruck der Unabhängigkeit und Souveränität eines Staates, dass sämtliche innerstaatlichen Angelegenheiten außerhalb jeglichen Einflusses anderer Staaten standen.

Die Grundlage von Bellos Prinzips der Nichteinmischung bildeten Vattels Ausführungen zur Frage der Nichteinmischung. Nach dessen Ansichten war die Entscheidung eines souveränen und unabhängigen Staats, wann er sich zu einem Handeln oder Unterlassen gegenüber einem anderen Staat verpflichtet sah, nur diesem selbst überlassen. Gerade dies, so Vattel, sei Ausdruck staatlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Jeder Versuch, auf diese Entscheidungsfreiheit des Staats, nach seinem eigenen Gewissen zu handeln, einzuwirken, stelle eine Verletzung der Freiheit der Nation dar:

„Aus dieser Freiheit und Unabhängigkeit folgt, daß jede Nation selbst darüber zu entscheiden hat, was ihr Gewissen von ihr fordert, was sie kann oder nicht kann, was ihr genehm oder nicht genehm ist, und daß sie infolgedessen zu prüfen und zu bestimmen hat, ob sie einer anderen Nation einen Dienst erweisen kann, ohne Pflichten gegen sich selbst zu versäumen. In allen Fällen also, wo es einer Nation zusteht, darüber zu entscheiden, was ihr Pflichtenkreis von ihr verlangt, kann keine andere sie zwingen, so oder so zu handeln. Denn wenn sie dies unternähme, würde sie der Freiheit der Nation Abbruch tun.“²⁵⁸

Diese eindeutige Aussage Vattels zur Unabhängigkeit der Nationen und dem daraus folgenden Prinzip der Nichteinmischung bot Bello eine perfekte intellektuelle Verteidigungsbasis gegen die europäische Interventi-

257 Fahrmeir, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815-1850 (2012), S. 36.

258 Vattel, *Le droit des gens*, dt. Übers. von Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), § 16, S. 23; „De cette Liberté & indépendance, il suit que c'est à chaque Nation de juger dece que sa Conscience exige d'elle, de ce qu'elle peut ou ne peut pas, de ce qu'il décider si elle peut rendre quelque office à une autre, sans manquer à ce qu'elle se doit à soi-même. Dans tous les cas donc où il appartient à une Nation de juger de ce que son devoir exige d'elle, une autre ne peut la contraindre à agir de telle ou de telle manière. Car si elle l'entreprendait, elle donnerait atteinte à la Liberté des Nations.“, Vattel, *Le droit des gens* (1758), § 16. S. 5.

onspraxis.²⁵⁹ Als Beispiele für die Verletzung dieses Prinzips der Nichteintrömung führt Bello verschiedene europäische Interventionsfälle an, wie etwa die Invasion Neapels durch österreichische Truppen auf der Grundlage des Laibacher Kongresses am 15. Mai 1821 und den Einmarsch Frankreichs in Spanien 1823, der unter dem Deckmantel der Verteidigung geführt wurde. Die öffentliche Meinung, so Bello, habe diese Art der Intervention als „ungerecht und beeinträchtigend“ verurteilt.²⁶⁰

Trotz dieser sehr strikten Ausführungen zum grundsätzlichen Interventionsverbot ging auch Bello nicht von einem uneingeschränkten Prinzip der Nichteintrömung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten aus. Vielmehr habe jede Nation das Recht der Selbsterhaltung, so Bello, und dürfe sich daher gegen Gefahren von außen verteidigen. Allerdings müsse die Gefahr „groß, augenscheinlich und unmittelbar“ sein, um eine Intervention zu rechtfertigen.²⁶¹ Diese Ausnahmeregelung stützt und rechtfertigt Bello mit den Argumenten des britischen Außenministers in einem Rundschreiben vom 19. Januar 1821. Darin führt Castlereagh ausdrücklich aus, dass die britische Regierung eine Intervention nur dann als legitim ansehe, wenn „die unmittelbare Sicherheit oder das essentielle Interesse“ eines Staats bedroht sei.²⁶²

Das Recht der Intervention sei damit nur im Falle der „absolutesten Notwendigkeit“ gerechtfertigt, so Bello. Eine allgemeine grundsätzliche Übertragung auf alle revolutionären Bewegungen sei nicht zulässig. Vielmehr handele es sich bei dieser Regelung um eine exzeptionelle Ausnahme vom allgemeinen Prinzip der Nichtintervention und müsse daher im Einzelfall entschieden werden. Die Umwandlung dieser Ausnahme in eine Regel und damit in ein Prinzip des Völkerrechts stelle eine „große Gefahr“ dar, wie Bello bereits in der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho

259 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 270.

260 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Aufl. (1833), S. 16.

261 „No hay duda que cada nacion [sic] tiene derecho para proveer a su propia conservacion [sic] y tomar medidas de seguridad contra cualquier peligro. Pero este debe ser grande, manifiesto e imminent para que no sea lícito exigir [sic] por la fuerza que otro estado altere sus instituciones [...].”, ebd.

262 Abgedruckt bei Bello: ebd. Castlereaghs Ausführungen wiederum sind zurückzuführen auf Vattels „right of security“, *Vattel*, The Law of Nations (1797), S. 154 ff.

de jentes“ schreibt.²⁶³ In der letzten Ausgabe von 1864 wird Bellos Kritik an der europäischen Staatenpraxis der Heiligen Allianz noch deutlicher. Darin heißt es, dass eine Intervention zur Sicherung des Erhalts des Mächtetegleichgewichts (*balanza ó equilibrio del poder*) unentschuldbar sei.²⁶⁴

Gestützt auf die Ausführungen von Vattel zur Frage der Nichteinmischung und legitimiert durch die britische Staatenpraxis, fasste Bello somit die Legitimität völkerrechtlicher Intervention sehr eng.²⁶⁵ Eine Intervention war nach seiner Definition nur in der äußersten Ausnahme und als Ausdruck des Rechts auf Selbsterhaltung der Nationen zulässig.

Diese strenge anti-interventionistische Einstellung vertrat Bello nicht nur in der Theorie, sondern übertrug sie auch auf interamerikanische Rechtsstreitigkeiten,²⁶⁶ wie sich einigen Publikationen außerhalb seiner „Principios“ entnehmen lässt. So befasste er sich 1840 in verschiedenen Aufsätzen, die in der Zeitschrift „El Araucano“ veröffentlicht wurden,²⁶⁷ mit der französischen Blockade des Río de la Plata. Hintergrund dieser Auseinandersetzung war der Peruanisch-Bolivianische Konföderationskrieg (*Guerra de Confederación Perú-Boliviana*), der von 1836-1839 stattfand und in welchen auch die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich verwickelt waren. Der bolivianische General Andrés de Santa Cruz war am 15. August 1836 in der peruanischen Hauptstadt Lima einmarschiert und hatte das Land in einen Nord- und Südstaat unterteilt, die gemeinsam mit Bolivien die neue Peruanisch-Bolivianische Konföderation bilden sollten. Dabei kam es jedoch zu Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarstaaten Chile und Argentinien. Diego Porta-

263 „[...] que de consiguiente no era posible aplicar jeneral [sic] e indistintamente a todos los movimientos revolucionarios, sin tomar en consideracion [sic] su influencia inmediata sobre algun [sic] estado u estados en particular; que este derecho era una excepcion [sic] a los principios jenerales [sic], y por tanto solo podia [sic] nacer de las circunstancias del caso; y que era peligrosísimo convertir la excepcion [sic] en regla, e incorporarla como tal en las instituciones del derecho de jentes [sic].”*Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 16 = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 17 = *Bello, Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 53 f.

264 Ebd., S. 62 f.

265 So auch: *Griffith Dawson, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility*, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253-315, S. 271.

266 Ebd., S. 270 f.

267 18. Dezember 1846 und 8. Januar und 5. Februar 1847, *Bello, Derecho Internacional*/1, O.C. X (1981), S. 509 ff.

les sah die Errichtung der neuen Konföderation als einen Angriff auf das regionale Mächtegleichgewicht und die Unabhängigkeit Chiles an und reagierte gemeinsam mit Argentinien 1837 mit einem Präventivschlag gegen die Armeen Santa Cruz‘. Der bolivianische Diktator hatte, da er die europäischen Interessen schützte, im Wege einer Seeblockade französische Unterstützung erhalten, die Buenos Aires zwei Jahre lang vom Seehandel abschnitt.

Die chilenische Regierung bot sich sodann an, in der Streitigkeit zwischen Frankreich und Argentinien zu vermitteln. Das wurde von der chilenischen Tageszeitung „El Mercurio“ postwendend stark kritisiert. Dabei argumentierten die Autoren des Tagesblatts vor allem mit dem antiliberalen Regime Rosas‘, das keine Unterstützung durch Chile erfahren sollte.²⁶⁸ Bello reagierte in einem Artikel auf diese Verurteilungen Rosas‘ mit seinem Prinzip der Nichteinmischung. Danach besitze die chilenische Regierung nicht das Recht, sich in die interne Politik eines anderen Staats einzumischen, da dies den Grundsätzen des Völkerrechts widerspreche:

„Indem Chile die internen Angelegenheiten der Vereinigten Provinzen des Río de la Plata nicht verurteilt und einen Umgang mit der Regierung [...] pflegt, macht es nichts anderes, als die Prinzipien des universellen öffentlichen Rechts zu befolgen; [...] Prinzipien, welche in *América* von besonderer Bedeutung sind [...].“²⁶⁹

Trotz der diktatorischen Verhältnisse unter de Rosas in Argentinien sah es Bello somit als legitim an, dem Nachbarland die mediative Unterstützung bezüglich der Auseinandersetzungen mit Frankreich anzubieten, da die nationale Ausgestaltung eines souveränen Staates, nach Bellos strengem Nichtinterventionsverständnis, grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs eines anderes Staates stand. Eine Verweigerung der Unterstützung würde vielmehr einen mittelbaren Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates und damit ein Angriff auf seine Souveränitätsrechte darstellen.

268 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 277.

269 „Absteniéndose de juzgar sobre los negocios internos de las provincias del Río de la Plata, y tratando con el gobierno a que ellas prestan obediencia, Chile no hace más que conformarse a los principios de derecho público universal; [...] principios que tienen una doble importancia en América [...].“, *Bello*, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. 538 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Auch bezüglich der Frage eines völkerrechtlichen Interventionsrechts bzw. Interventionsverbots zeigt sich somit sehr deutlich, wie Bello die Unbestimmtheit und Flexibilität, die sowohl Sprache im Allgemeinen als auch Rechtsbegriffe im Besonderen auszeichnen, für seine Interessen genutzt hat, ohne dabei den europäischen Diskursrahmen zu verlassen. Ganz im Gegenteil brachte Bello gerade durch die Imitation und Anwendung der grundlegenden Diskursregeln Veränderungen hervor, indem er verschiedene Ansätze kombinierte und zusammenführte.

3. Für die absolute Souveränität: Territorialitätsprinzip und *comitas gentium*

Die Problematik des Anwendungsbereichs nationalen Rechts und der Reichweite nationaler Gesetzgebung bildet ein weiteres Beispiel, in welchem sich Bellos Positionierung im euro-amerikanischen Völkerrechtsdiskurs und damit seine bewussten und unbewussten Strategien im Verhandlungsprozess um Bedeutung verdeutlichen.

a. Völkerrecht und Internationales Privatrecht: eine Einheit

Im ersten Teil seiner „Principios“ in Kapitel IV befasst sich Bello mit der Frage der „extraterritorialen Wirkung nationaler Rechte“²⁷⁰ und der „Gültigkeit nationaler Jurisdiktion im Ausland.“²⁷¹ Die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage der Rechtsanwendung in Sachverhalten mit Auslandsbezug sind gegenwärtig unter dem Begriff des Internationalen Privatrechts bzw. des Kollisionsrechts bekannt und werden als eine vom Völker-

270 „Efecto de las leyes de un estado en otro estado“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 51 ff. = „Efectos extraterritoriales de las leyes“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 52 = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 147.

271 „Valor de los actos jurisdiccionales en un estado extranjero [sic].“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 56 ff. = „Valor extraterritorial de los actos jurisdiccionales“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 61 ff. = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 165 ff.

recht losgelöste Disziplin betrachtet.²⁷² Diese strikte Trennung zwischen diesen Themenfeldern bestand jedoch nicht seit jeher. Ganz im Gegenteil wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beide Disziplinen vielfach, aber nicht immer als Einheit verstanden. Als Teil des Naturrechts sollte das Internationale Privatrecht die Unterschiede zwischen diversen nationalen Rechtsordnungen durch übergeordnete Regeln anpassen und wurde damit als Teil einer internationalen Rechtsordnung verstanden.²⁷³ Das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht verbindet damit eine gemeinsame Geschichte, wie der in London lehrende Philosoph und Jurist Alex Mills in seinem Buch „The Confluence of Public and Private International Law“ hervorhebt.²⁷⁴ Die Theorien des Internationalen Privatrechts, so Mills, reflektierten und reagierten auf die Veränderungen im Kontext der internationalen Ordnung.²⁷⁵

Bistros Ausführungen zum Geltungsbereich nationalen Rechts stellte somit keine Ausnahme im 19. Jahrhundert dar. Ganz im Gegenteil befasste sich die Mehrzahl der zeitgenössischen Völkerrechtsautoren in ihren Werken mit Fragen, die dem heutigen Internationalen Privatrecht zugeschrieben werden.²⁷⁶ So war beispielsweise der Heidelberger Staats- und Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli gleichzeitig auch mit dem Internationalen Privatrecht vertraut.²⁷⁷ Und nicht selten wurden bei der Begutachtung eines nationalen Rechtsstreits mit internationalen Bezügen nicht nur Experten des Internationalen Privatrechts hinzugezogen, sondern auch Völkerrechtler, wie etwa Franz von Holtzendorff und Johann Caspar Bluntschli in dem bekannten grenzüberschreitenden Rechtsstreit „Bauffremont-Bibesco“, der sich mit dem ehrerechtlichen Status der belgischen

272 Diese strikte Trennung zwischen Völkerrecht und Internationalem Privatrecht wird immer wieder kritisiert. Siehe hierzu insbesondere: Mills, The Confluence of Public and Private International Law (2009).

273 Ebd., S. 26 ff., 72.

274 Ebd., S. 26 ff.

275 „[...] private international law theories and rules are reflections of and responses to changes in their context, including changes in international norms and ideas of international order.“, ebd., S. 27.

276 Jayme, Johann Kaspar Bluntschli (1808-1881) und das Internationale Privatrecht, in: Laufs/Kern, Humaniora (2006), S. 135–144, S. 137.

277 Siehe hierzu: ebd.

Comtesse befasste.²⁷⁸ Auch das *Institut de Droit International* setzt sich bis in unsere heutige Zeit mit beiden Disziplinen auseinander.²⁷⁹

b. Die Statutenlehre: Die Idee eines universellen Internationalen Privatrechts

In Kontinentaleuropa prägten zunächst vor allem die Juristen Norditaliens die Wissenschaft des Internationalen Privatrechts, weshalb Oberitalien auch als „Wiege des Internationalen Privatrechts“ bezeichnet wird.²⁸⁰ Die steigenden landwirtschaftlichen Erträge und der damit verbundene wirtschaftliche Wachstum führten im 11. Jahrhundert in Norditalien zu einer „stürmische[n] Städteentwicklung“.²⁸¹ Norditalienische Metropolen wie Pisa, Mailand und Venedig entwickelten sich zu reichen Handelszentren und strebten zunehmend nach Autonomie und Souveränität gegenüber dem Heiligen Römischen Reich, was ihnen im Frieden von Konstanz von 1183 *de facto* auch zugestanden wurde, auch wenn das Heilige Römische Reich formal die Souveränität über die Städte behielt. So wurden sie im Konstanzer Friedensvertrag als selbständige Rechtssubjekte anerkannt und ihre Verfassungen vom Kaiser legitimiert.²⁸²

Diese legislativen Kompetenzen der Handelszentren Norditaliens führten dazu, dass die meisten Städte ihr eigenes Handelsgewohnheitsrecht in so genannten Statuten (*statuta*) festlegten,²⁸³ wodurch sich eine “growing diversity of city state cultures” herausbildete.²⁸⁴ Um mit diesem Gesetzespluralismus umzugehen, bildete sich die Idee des Internationalen Privatrechts heraus, als „mechanism to minimise the possibility of inconsistent legal treatments of private disputes, while accepting a degree of pluralism.“²⁸⁵

278 Zum detaillierten Sachverhalt siehe: *Jayme*, Internationales Privatrecht (2009), S. 162 f.

279 *Jayme*, Johann Kaspar Bluntschli (1808-1881) und das Internationale Privatrecht, in: Laufs/Kern, *Humaniora* (2006), S. 135-144, S. 136.

280 *Wolff*, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, S. 13.

281 *Fuhrmann*, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter (1993), S. 122.

282 *Boshof*, Europa im 12. Jahrhundert (2007), S. 134.

283 *Kalenský*, Trends of Private International Law (1971), S. 52.

284 *Mills*, The Confluence of Public and Private International Law (2009), S. 31.

285 Ebd.

Aus diesen geopolitischen Umständen heraus erarbeiteten norditalienische Juristen eine Lehre, die heute unter der so genannten Statutentheorie bekannt ist. Diese Lehre beruhte auf der Grundannahme, dass jedes Statut, ausgehend von seiner Natur, entweder als persönliches oder als lokales Recht klassifiziert werden konnte. Sofern es sich um ein lokales Recht handelte, wurde es dem jeweiligen Städterecht bzw. der jeweiligen statutorischen Autorität (*statutory authority*) zugeordnet. Persönliche Rechte hingegen waren an die Person gebunden und somit auch außerhalb des Territoriums gültig.²⁸⁶ Diese Zweiteilung, die später durch die Kategorie der so genannten *statuta mixta* erweitert wurde,²⁸⁷ wurde als natürlich angesehen. Das Internationale Privatrecht wurde damit nicht als lokales Recht, sondern als Teil eines universellen und natürlichen internationalen Rechtssystems verstanden.²⁸⁸

Die Statutenlehre der italienischen Schule wurde in verschiedenen Teilen Kontinentaleuropas in die jeweiligen politischen Kontexte übersetzt und erfuhr auf diese Weise Veränderungen und Erweiterungen. Während sie beispielsweise in Frankreich nach der Lehre des bretonischen Juristen und Historikers Bertrand d'Argentré eine stärker territoriale Ausprägung erfuhr, rekurrerten die italienischen Städte deutlicher auf das personale Recht, bedingt durch die jeweiligen politischen Umstände.²⁸⁹ Lediglich die englischen *common law*-Länder befassten sich erst sehr spät mit kollisionsrechtlichen Fragen, was auf ihr Rechtssystem, aber auch auf geopolitische und wirtschaftliche Umstände zurückzuführen ist.²⁹⁰

286 Ebd., S. 33.

287 Sehr schnell hatte sich die dualistische Unterteilung als problematisch erwiesen, weshalb die zusätzliche Kategorie eingeführt wurde, ebd., S. 34. Die Statutenlehre und ihrer Entwicklung spiegelt den Versuch der Menschen wider, das Derrida'sche „Spiel der Differenzen“ aufzuhalten und zu fixieren. Dass dies nicht gelingt, zeigt die Geschichte des Internationalen Privatrechts und dabei die Einführung der *statuta mixta* deutlich.

288 Mills, The Confluence of Public and Private International Law (2009), S. 32.

289 Ebd., S. 35, Fn. 52.

290 Watson, Joseph Story and the Comity of Errors (1992), S. 3; Mills, The Confluence of Public and Private International Law (2009), S. 36 f.

c. Im Namen der Souveränität: Gegen den Universalismus

Die Statutenlehre war somit von einer universalistischen Tendenz und der Vorstellung einer einheitlichen Regelung geprägt und spiegelte damit die Ideen des Naturrechts wider.²⁹¹ Doch ebenso wie das Naturrecht im Zuge der globalen Veränderungen immer stärker in Frage gestellt wurde, geriet auch die universalistische Idee des Internationalen Privatrechts zunehmend in die Kritik. Diese Veränderungen kulminierten, ähnlich wie im Völkerrecht, in einem zunehmenden rechtspositivistischen Ansatz,²⁹² was im Internationalen Privatrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert zur Herausbildung unterschiedlicher nationaler kollisionsrechtlicher Regelungen und damit einer Trennung von Internationalem Privatrecht und Völkerrecht führte. So bezeichnete etwa der aus Mannheim stammende Jurist Franz Michael Kahn am Ende des 19. Jahrhunderts Savignys Idee eines universalen System des Internationalen Privatrechts als “infact impossible.”²⁹³ Insbesondere im englischsprachigen Raum manifestierte sich die Trennung trotz enger Verbindung beider Themenbereiche in der sukzessiv vorgenommenen begrifflichen Unterscheidung zwischen *Private international law* und *Public international law*.

Dieser „Niedergang der Universalität“²⁹⁴ bzw. des Anspruchs auf Universalität der Theorie des Internationalen Privatrechts hatte viele Gründe. So war es unter anderem der zunehmende Nationalismus. Dieser führte zu einer stärkeren Betonung nationaler Identitäten und damit einer Abgrenzung von anderen Staaten, durch die Hervorhebung kultureller und historischer Unterschiede,²⁹⁵ wozu auch die Rechtsidentität und mit ihr ein eigenes abgrenzbares Rechtssystem und -verständnis zählten. Die dadurch entstehenden verschiedenen nationalen Kodifikationsbestrebungen hatten

291 Ebd., S. 37.

292 Tatsächlich lässt sich sowohl in der Rechtslehre im Allgemeinen als auch im Völkerrecht und Internationalen Privatrecht im Besonderen eine positivistische Tendenz ausmachen, allerdings wurde das Naturrecht zumindest aus dem Völkerrecht nie gänzlich verbannt, siehe hierzu: *Vec, The Myth of Positivism*, in: Besson/d'Aspremont, Oxford Handbook on the Sources of International Law (2017). Der Positivismus kann daher eher als Rechtfertigungsnnarrativ verstanden werden, um die eigenen staatlichen Interessen durchzusetzen.

293 Zitiert in: ebd., S. 67.

294 Ebd., S. 66 ff.

295 „decline of universality“, ebd., S. 66.

eine zunehmende Differenzierung internationaler Privatrechtsregelungen zur Folge.²⁹⁶

Neben diesen Aspekten spielten aber auch die ehemaligen Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent eine Rolle in diesem Prozess, der sich gegen den westlichen Universalismus richtete, so eine These der vorliegenden Arbeit. Für die Zukunft der jungen Republiken, die erst kurz zuvor ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, bildete die staatliche Souveränität eine der wichtigsten Grundlagen. Aus diesem Grunde sollte auch die Einmischung in die nationale Gesetzgebung von außen unter allen Umständen verhindert und ausgeschlossen werden. So heißt es bereits in der chilenischen Verfassung von 1812, dass Gesetze, die außerhalb des chilenischen Territoriums erlassen wurden, keinerlei innerstaatliche Wirkungen entfalten:

„Jeder Erlass, jede Verfügung oder jede Verordnung, welche von irgendeiner Autorität oder einem Gericht außerhalb des chilenischen Territoriums erlassen wird, entfaltet in keinerlei Weise Wirkung; und diejenigen, die es beabsichtigen, diesen [Gesetzen] Gültigkeit zuzusprechen, werden als Staatsgefangene bestraft.“²⁹⁷

Ein universales Internationales Privatrecht, vorgegeben von Europa, galt somit in den Augen der hispanoamerikanischen Staaten als Angriff auf die staatliche Souveränität. Dagegen strebten die europäischen Handelsmächte im transatlantischen Warenverkehr vor allem nach Profit und Sicherheit für ihre Handelsleute, weshalb ein einheitliches und damit kontrollierbares universelles Internationales Privatrechtssystem genau ihren Interessen entsprach. Insbesondere das Prinzip der Inländergleichstellung stellte einen europäischen Versuch dar, die eigenen Ziele durch eine Gleichstellung mit Inländern zu gewährleisten. Bereits im 18. Jahrhundert fand das Prinzip in viele Handels- und Niederlassungsverträgen Eingang. Auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Inländergleichstellungsprinzip in der Praxis durch Verträge zur Förderung des internationalen Wirtschafts- und Personenverkehrs aufrechterhalten und sogar in die Wiener Kongressakte aufge-

296 Ebd.

297 „Ningún decreto, providencia u orden que emane de cualquiera autoridad o tribunales de fuera del territorio de Chile, tendrá efecto alguno; y los que intentaren darles valor serán castigados como reos de Estado.“, abgedruckt in: *Samtleben, La relación entre derecho internacional público y privado en Andrés Bello*, in: DiPrisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 159–169, S. 161 (dt. Übers. v. mir, NKK).

nommen, worin der Grundsatz festgehalten wurde, dass Handelsschiffe aller Staaten auf den internationalen Gewässern frei verkehren dürfen und dabei den inländischen Schiffen gleichgesetzt waren.²⁹⁸ Dabei beinhaltete der Grundsatz nicht nur die Pflicht, ausländischen und inländischen Staatsangehörigen die gleichen Rechte zukommen zu lassen, sondern, so das europäische Verständnis, Ausländer nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen.²⁹⁹ Das führte dazu, dass inländische Gerichte in bestimmten Fällen verpflichtet waren, auf ausländische Staatsbürger ausländisches Recht anzuwenden.

Daneben diente auch die Wiedereinführung von Schiedsgerichtsverträgen dem Schutz ausländischer Privatpersonen und damit der Förderung des europäischen Handelsverkehrs, indem diese zur Durchsetzung der Rechte ausländischer Personen eingesetzt wurden.³⁰⁰ Gleichzeitig wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der Inländergleichbehandlung durch das völkerrechtliche Prinzip des Mindeststandards erweitert, wodurch ausländischen Staatsangehörigen eine Bevorzugung gegenüber Inländern eingeräumt werden konnte.³⁰¹

d. *Comitas Gentium*: Ulrich Hubers Erfolg in Amerika

Vor diesem Hintergrund europäischer Handelspraxis erstaunt es nicht, dass sich die Rechtsgelehrten der jungen Republiken sowohl im Norden als auch im Süden des amerikanischen Kontinents gegen ein universelles internationales Privatrechtssystem wandten und sich auf ihre staatliche Souveränität beriefen. Im Zuge dessen setzte sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die so genannte Lehre der *comitas gentium* durch, die im 17. Jahrhundert von den niederländischen Juristen Paul Voet, Ulrich Huber und Johann Voet zur Verteidigung der souveränen Rechte der Niederlande entwickelt wurde und für die jungen angloamerikanischen Republiken ein „maßgeschneidertes kollisionsrechtliches Instrument“ darstellte.³⁰²

298 *Verdross*, Aufgaben und Grenzen des Völkerrechts, in: Klecatsky/Marcic/Schambeck, Die Wiener rechtstheoretische Schule (2010), S. 1793–1800, S. 1794.

299 *Jayme*, Internationales Privatrecht (2009), S. 159.

300 *Verdross*, Aufgaben und Grenzen des Völkerrechts, in: Klecatsky/Marcic/Schambeck, Die Wiener rechtstheoretische Schule (2010), S. 1793–1800, S. 1794.

301 *Ebd.*

302 Nussbaum, Grundzüge, S. 15 f.

Auch in den Niederlanden hatte sich die Theorie im Kontext der Unabhängigkeitsbestrebungen herausgebildet. Die niederländische Lehre baute auf einem strengen Territorialitätsverständnis auf. Danach waren die Rechte eines Staates an dessen Territorium gebunden und verpflichteten auch diejenigen Staatsbürger, die sich nur vorübergehend im Staat aufhielten. Folglich waren danach auch ausländische Staatsbürger an inländisches Recht gebunden, weshalb ein Staat nicht verpflichtet war, das Recht eines anderen Staates innerhalb seines Territoriums anzuerkennen.

Die niederländischen Autoren stützten sich bei ihren Ausführungen insbesondere auf Grotius und die Idee der völkerrechtlichen Souveränität und widerlegten auf diese Weise den universalen Charakter der Statutentheorie.³⁰³ Auf der Grundlage strikter völkerrechtlicher Souveränität stelle die Anwendung fremden Rechts keine juristische Verpflichtung dar. Vielmehr sei es nach dem Prinzip der Souveränität jedem Staat selbst überlassen, zu entscheiden, wann und in welchen Fällen fremdes Recht zur Anwendung komme. Sofern ein Staat fremdes Recht anwende, dann tue er dies nur auf der Basis einer internationalen Höflichkeit (*comitas gentium*) und damit freiwillig.³⁰⁴

Die Comitas-Doktrin repräsentierte damit das Ende der Vision einer einheitlichen und universalen Lehre des Internationalen Privatrechts, wie sie unter anderem von den italienischen Post-Glossatoren entwickelt und vorgesehen worden war.³⁰⁵

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurde die niederländische Lehre sodann auch für die Mehrheit angloamerikanischer kollisionsrechtlicher Gerichtsverfahren richtungweisend.³⁰⁶ Dabei stützten sich die nordamerikanischen Richter insbesondere auf die britische Entscheidung *Robinson v. Bland* aus dem Jahre 1790. Darin wandte der britische Richter Lord Mansfield, nachdem sich die Gerichte Großbritanniens lange gegen kollisionsrechtliche Fragen verwehrt hatten, ausdrücklich ausländisches Recht an und zog dabei die Lehre Hubers heran. Dieses

303 *Kalenský*, Trends of Private International Law (1971), S. 72.

304 *Watson*, Joseph Story and the Comity of Errors (1992), S. 4.

305 „The ideas of state sovereignty and international comity, which had struck deep roots in the Dutch statutory doctrine, brought into being as many private international laws as there are legal systems in the world.”, *ebd.*, S. 74.

306 *Childress*, Comity as Conflict, in: UC Davis Law Review 44 (2010), S. 11–79; *Magold*, Die Parteiautonomie im internationalen und interlokalen Vertragsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (1987), S. 56.

Urteil diente schließlich als Türöffner für die angloamerikanische Argumentation mit der Huber'schen *comitas*-Lehre. Zudem verwies der Anwalt Alexander J. Dallas 1797 in einem Plädoyer auf Hubers These, wodurch sie Eingang in die Dallas Entscheidungssammlungen fand und für jeden einsichtig wurde. Auf diese Weise entwickelte sich das Prinzip der *comitas gentium* zu einem „Standard in kollisionsrechtlichen Entscheidungen“ im nordamerikanischen Raum.³⁰⁷

Mit etwas Verzögerung wurde der kollisionsrechtliche Gedanke der *comity* ab Ende der 1820er Jahre auch in der angloamerikanischen Wissenschaft und Lehre des Internationalen Privatrechts rezipiert und diskutiert.³⁰⁸ 1828 erschien das Werk „*Dissertations on the Questions which Arise from Contrariety of the Positive Laws of Different States and Nations*“ von Samuel Livermore als eines der ersten nordamerikanischen Werke zum Kollisionsrecht. Zwar wandte sich Livermore in seinem Werk gegen die Anwendung der *Comitas*-Lehre Hubers, was die Verbreitung und die Diskussion um die kollisionsrechtliche Frage jedoch nur weiter förderte. Für die niederländische Idee der *Völkercourtoisie* stimmte sodann jedoch James Kent. Bereits 1820 hatte dieser in seiner Rolle als *Chancellor of New York* die holländische Lehre als „everywhere received as containing a doctrine of universal law“ bezeichnet.³⁰⁹

Nach Kent und Livermore war es aber vor allem Joseph Story, der der Lehre Hubers zu ihrem Erfolg in den USA verhalf. In seinem Werk „*Commentaries on the Conflict of Laws*“ von 1834, welches als eines der ersten umfassenden Werke zum Internationalen Privatrecht des angloamerikanischen Raums gilt, begründete er die Anwendung fremden Rechts mit völkerrechtlicher Rücksichtnahme und damit mit der Huber'schen *Comity*-Theorie. Sein Ausgangspunkt war dabei die Souveränität der Staaten. Es widerspreche der Gleichheit und Exklusivität staatlicher Souveränität, so Story, wenn ein anderer Staat das Recht hätte, sich in die nationale Gesetzgebung einzumischen. Auch Story wandte sich somit zugunsten staatlicher Souveränität gegen die Uniformität kollisionsrechtlicher Regeln:³¹⁰

307 Ebd., S. 55 f.

308 Siehe hierzu: *Childress, Comity as Conflict*, in: UC Davis Law Review 44 (2010), S. 11–79; *Magold, Die Parteiautonomie im internationalen und interlokalen Vertragsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika* (1987), S. 56.

309 Zitiert in: ebd.

310 *Watson, Joseph Story and the Comity of Errors* (1992), S. 22.

„[...] it would be wholly incompatible with the equality and exclusiveness of the sovereignty of any nation, that other nations should be at liberty to regulate either persons or things within its territories“³¹¹

Der Gedanke, dass die Anerkennung fremden Rechts auf bloßer Freiwilligkeit fußte und somit von anderen Staaten nicht erzwungen werden konnte, widersprach dabei ausdrücklich der Mehrzahl der europäischen Lehren. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Doktrin der *comitas gentium* in Deutschland abgelehnt.³¹² So war etwa Carl Friedrich von Savigny der Ansicht, dass die Gleichheit zwischen Einheimischen und Fremden „in vollständiger Ausbildung“ dahin führen müsse, dass „die Rechtsverhältnisse, in Fällen der Collision der Gesetze, dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staat das Urtheil gesprochen werde.“ Dies habe „im Fortschritt der Zeit immer allgemeinere Anerkennung gefunden, unter dem Einfluss theils der gemeinsamen christlichen Gesittung, theils des wahren Vortheils, der daraus für alle Theile hervorgeht.“³¹³

e. Bello: Gegenseitige Unabhängigkeit und die Doktrin der *comitas gentium*

Bereits ein Jahr vor Joseph Story argumentierte Andrés Bello in ähnlicher Weise wie sein nordamerikanischer Zeitgenosse. Während sich Story auf die „Gleichheit und Exklusivität der Souveränität eines Staates“ berief, bildete bei Bello die „ gegenseitige Unabhängigkeit“ (*independencia reciproca*) die Grundlage seiner kollisionsrechtlichen Ausführungen. Sowohl Story als auch Bello ging es dabei insbesondere darum, den oben dargestellten Einfluss und die Eingriffe der europäischen Staaten durch universelle kollisionsrechtliche Regelungen zu unterbinden und somit die eigenen souveränen Interessen zu schützen.

Ausgehend von der gegenseitigen Unabhängigkeit souveräner Staaten ergebe sich, so Bello in seinen „Principios de derecho de jentes“ von 1833 ebenso wie in den darauffolgenden Ausgaben, dass die Gesetze eines Staats in einem anderen Staat nur dann und insoweit Anwendung finden,

311 Story, *Commentaries on the Conflict of Laws* (1843), S. 20.

312 Wolff, *Das internationales Privatrecht Deutschlands* (1954), S. 21.

313 Savigny, Friedrich Carl von, *System des heutigen Römischen Rechts* (1849), § 348, S. 27.

wie dies der betroffene Staat freiwillig genehmige.³¹⁴ Dabei ging Bello von einem strikten territorialen Verständnis aus: die Kompetenz eines Staates und das damit verbundene Recht, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, decke sich mit dem Staatsgebiet. So richte sich auch die Souveränität gegenüber Ausländern nach den territorialen Grenzen. Danach haben Gesetze eines Staates keinerlei Auswirkungen auf ausländische Staatsangehörige, wenn sich diese außerhalb der Staatsgrenzen des gesetzgebenden Staats befinden.³¹⁵ Zwar sei nationales Recht auch gegenüber den eigenen Staatsbürgern, die sich außerhalb des nationalen Territoriums aufhalten, wirksam, aber nur solange die Gesetze nicht im Widerspruch mit den Regelungen des jeweiligen Gaststaats stehen.³¹⁶ Der Staat habe demnach auf der Grundlage von Souveränität und Unabhängigkeit keine Verpflichtung, das Recht anderer Staaten anzuerkennen. Sollte er es doch annehmen, dann grundsätzlich nur auf der Basis der Freiwilligkeit. Ein Rechtssystem, welches mit diesem Grundsatz im Widerspruch steht, stelle eine „andauernde Intervention“ in die souveränen Angelegenheiten eines anderen Staates dar und führe damit zu „Konfrontationen und Uneinigkeiten“.³¹⁷

Ob sich Bello mit diesem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Staaten in der Übernahme fremden Rechts bereits auf die *comitas*-Lehre Hubers bezieht,³¹⁸ lässt sich nur vermuten, denn einen ausdrücklichen Verweis enthält diese Stelle nicht. Erst ab der zweiten Ausgabe bezieht sich Bello an anderer Stelle ausdrücklich auf die Huber'sche Doktrin. So schreibt er:

„Die Autorität der Gesetze eines Landes und die Gerichtsentscheidungen des jeweiligen Imperiums, entfalten in anderen Ländern ihre Rechtskraft nicht *ex*

314 „Las leyes de un estado no tienen mas [sic] fuerza en otro que la que el segundo haya querido voluntariamente concederles [...], *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 40 f.

315 „[...] por consiguiente no producen por si misma obligación alguna en los súbditos de los otros estados, que existen fuera del territorio del primero [...], *ebd.*, S. 41.

316 *Ebd.*

317 „Son palpables los inconvenientes que resultarían de un sistema contrario. Las naciones ejercerían una continua intervención en los negocios domésticos una de otra, de lo que resultarían choques y desavenencias.“, *ebd.*

318 *Samtleben*, Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas, in: *RabelsZ* 35 (1971), S. 72–106, S. 75.

proprio vigore, sondern *ex comitate*, oder nach der Doktrin Hubers, *quatenus sine praejudicio indulgentium fieri potest*.“³¹⁹

In der Fußnote an dieser Stelle führt Bello nicht Hubers Werk selbst, sondern James Kents „Commentaries on American Law“ an,³²⁰ was deutlich zeigt, dass Bello die zeitgenössischen Entwicklungen in der Praxis und Lehre des Völkerrechts stets aufmerksam verfolgte. Zum Zeitpunkt als Bello die erste Ausgabe seiner „Principios“ verfasste, hatte sich die Lehre der Völkercourtoisie nach Huber in den Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht gefestigt. Bello konnte sich zu diesem Zeitpunkt weder auf Joseph Story noch auf James Kent stützen, was eine mögliche Erklärung dafür ist, dass er 1833 das Prinzip nur vorsichtig mit dem Begriff der „Freiwilligkeit“ umschrieb.³²¹

Als Beispiel für einen solchen Eingriff in die staatliche Souveränität und Unabhängigkeit führt Bello einen Fall des Prisenrechts an und verweist dabei auf eine Stelle in Joseph Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“.³²² Dabei ging es um ein Schiff, welches unter neutraler Flagge fuhr und von der kriegsführenden Nation beschlagnahmt wurde, wobei sich letztere auf eine nationale Regelung berief, nach der alle Schiffe konfisziert werden sollten, „wherever there shall be found on board a super cargo, merchant, commissary, or chief officer, being an enemy [...].“³²³ Eine staatliche Garantie der Neutralität zur See, so Bello, verliere nicht dadurch ihre Wirkung, dass ein anderer Staat auf der Grundlage seiner nationalen Gesetzgebung im Wege eines Urteils neutrale Schiffe nicht als solche anerkenne, wenn dies dem Völkerrecht widerspreche und nicht durch entsprechende zwischenstaatliche Verträge vereinbart

319 „La autoridad de las leyes de un país y de los actos jurisdiccionales que se ejercen bajo su imperio, se admite en otros países, no *ex proprio vigore*, sino *ex comitate*, ó [sic] según la doctrina de Huber, *quatenus sine praejudicio indulgentium fieri potest*.“, Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 63 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

320 Ebd., S. 63, Fn. **.

321 Hinzu kamen sicherlich auch die erschwerten Bedingungen, unter welchen Bello seine erste Ausgabe verfasste, darunter insbesondere die Tatsache, dass er nur wenige Bücher von London nach Santiago mitbringen konnte und somit nur eine kleine Anzahl an Referenzwerken zur Verfügung hatte.

322 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 41.

323 Chitty, *A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts* (1824), S. 78.

worden sei.³²⁴ Auch Chitty vertritt an der von Bello verwiesenen Stelle die Meinung, dass es über das Völkerrecht oder rechtmäßige zwischenstaatliche Verträge hinaus keine Verpflichtung einer Nation gebe, das Recht eines anderen Staates anzuerkennen:

„The foreign court thought that they had a right to impose something on an independent nation beyond what is required by the law of nations, or by the treaty entered into by that independent nation; but that certainly is not obligatory on such nation.“³²⁵

Bello ließ jedoch auch eine Ausnahme von dieser strengen territorialen Regelung des Anwendungsbereichs ausländischen Rechts zu und berief sich in bestimmten Fällen auf eine extraterritoriale Wirkung nationalen Rechts. Nach dem Vorbild der kontinentaleuropäischen Statutenlehre unterschied Bello in der ersten Ausgabe seiner „Principios“ von 1833 zwischen lokalen und persönlichen Rechten:

„Es gibt reines Landesrecht, welches den Bürger lediglich dann bindet, während er sich innerhalb des Staatsterritoriums aufhält, wie etwa dasjenige, das die Ordnung und Form eines Prozesses vorschreibt. Es gibt andere [Gesetze] von welchen wir uns nicht befreien können, wo auch immer wir uns aufhalten, wie etwa diejenigen, die uns besondere Pflichten bezüglich des Staats oder anderer Personen auferlegen.“³²⁶

Während lokales Recht streng territorial gebunden sei, entfalteten persönliche Rechte auch extraterritoriale Rechtskraft. Persönliche Rechte „reisen mit den Staatsbürgern, wo auch immer sie sich hinbegeben“, so Bello in der dritten Ausgabe seiner „Principios“ mit Verweis auf Henry Wheatons „Elements of International Law“.³²⁷ So sei ein Inländer verpflichtet, sich zum Schutz der Erben an die nationalen Regelungen seines Heimatstaats

324 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 41.

325 Chitty, *A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts* (1824), S. 78.

326 „Hai [sic] leyes meramente locales, que solo obligan al ciudadano mientras se halla dentro de los límites del territorio: tales son, por ej. las que prescriben el orden [sic] y forma que deben observarse en los juicios. Hai [sic] otras de cuya observancia no podemos eximirnos donde quiera que estemos, como son aquellas que nos imponen obligaciones particulares para el estado o para con otros individuos.“, Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 39 (dt. Übers. v. mir, NKK).

327 „Todas estas leyes se pueden decir que viajan con los ciudadanos a donde quiera que se trasladan.“, Bello, *Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 142.

zu halten, wenn er im Ausland über sein Vermögen verfüge, selbst wenn sich das Vermögen in einem anderen Staat befindet.³²⁸ Würde diesen Grundsätzen nicht Folge geleistet, stehe den betrogenen Erben (*los hereдерos defraudados*) im Heimatland ein Klagerecht zu.³²⁹ Denn würde man nationalem Recht in bestimmten Fällen die Gültigkeit über die staatlichen Grenzen hinaus versagen, verlöre das staatliche Recht seine Grundlage und Gültigkeit, so Bello:

„[...] unsere kostbaren Rechte würden verschwinden oder nur von ungewisser Existenz sein [...].“³³⁰

Während Bello in der ersten Ausgabe seines Völkerrechtswerks diese Regelung wiederum relativiert, indem er eine solche extraterritoriale Wirkung dann ausschließt, wenn nationale persönliche Gesetze dem Recht des Gastlands widersprechen, ist eine solche Einschränkung in der dritten Ausgabe nicht mehr zu finden. Indem ein ausländischer Staatsbürger fremdes Territorium betrete, gehe er die Verpflichtung ein, in die Gesetze des jeweiligen Staates einzuwilligen, so Bello in seinen „Principios“ von 1883.³³¹

Wie bereits in anderen Abschnitten seines Völkerrechtswerks kritisiert Bello auch an dieser Stelle Praxis und Wissenschaft der europäischen Staaten. Die „modernen Nationen“ haben ihm zufolge diese auf der gegenseitigen Unabhängigkeit basierenden Grundsätze nicht immer eingehalten. Vielmehr sei die gegenseitige Unabhängigkeit von ihnen über das natürliche Maß hinaus strapaziert worden:

„Las naciones modernas han llevado esta independencia recíproca más allá de los límites que la equidad natural parece recibirles.“³³²

328 „[...] el que testa en pais [sic] extranjero debe disponer de sus bienes (en cualquiera parte que estos se hallen) de un modo conforme al que prescriben las leyes de su patria [...],“ *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 67.

329 Ebd.

330 „[...] nuestros mas [sic] preciosos derechos desaparecían, o solo tendrían [sic] una existencia precaria [...],“ ebd., S. 42 (dt. Übers. v. mir, NKK).

331 „Estas leyes, empero, dejan de ser obligatorias cuando se hallan en oposición [sic] con las del país [sic] en que reside el ciudadano [...]; porque al pisar un territorio extranjero [sic], contraemos la obligación [sic] de conformarnos a las leyes de estado [...].“, ebd., S. 40.

332 Ebd., S. 69.

Es habe sich eine Praxis herausgebildet, die mit den universalen Regeln der Gerechtigkeit nur schwer vereinbar sei.³³³ In Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika gehe man davon aus, dass sich ein Staat mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Staats nicht einverstanden erklären müsse.³³⁴ So hätten die britischen Gerichte eine Versicherung einer solchen Seefahrt als gesetzeskonform erachtet, die durch gefälschte Dokumente das Steuerrecht einer anderen Nation umgingen.³³⁵ Auch wenn diese Praxis allgemein toleriert sei, so Bello, sei es „schwierig, sie mit den universellen Prinzipien der Gerechtigkeit zu vereinbaren“.³³⁶ Den „kultivierten Staaten“ gehe es bei dem Aufrechterhalten dieser völkerrechtswidrigen Praktiken allein um den noch so geringen wirtschaftlichen Gewinn (*lucro mezquino*) für die Seemächte. Ein anderes Motiv sei dabei nicht zu erkennen.³³⁷ Bello war sich somit auch an dieser Stelle der Macht der europäischen Staaten und der machtpolitischen Strukturen sehr bewusst.

4. Zwischen Spott und Unterwerfung: die Nachahmung des Völkerrechtsdiskurses

Die drei Beispiele zu den ausgewählten völkerrechtlichen Fragen heben Bells Umgang mit der euro-amerikanischen Völkerrechtslehre und Völkerrechtspraxis hervor, der, ebenso wie sein gesamtes Leben, von einer grundlegenden Imitation des westlichen Herrschaftsdiskurses geprägt ist. Bello hielt sich dabei streng an das Sagbare und damit an das, was von den führenden europäischen Völkerrechtswissenschaftlern als rational und juristisch angesehen wurde. Nur in solchen Fällen, in denen er sich auf angesehene Autoritäten oder gefestigte Praktiken stützen konnte, führte Bello unterschiedliche Argumentationsstränge zusammen und nutzte auf diese Weise die Uneindeutigkeit und Flexibilität der Rechtsbegriffe für die Interessen der jungen hispanoamerikanischen Republiken. So nennt Bello erst

333 Ebd., S. 41.

334 Ebd.

335 Ebd., S. 41 f.

336 Ebd., S. 42.

337 „No se divisa motivo alguno para que las naciones cultas no concurran desde luego a la total abolición de un sistema tan directamente contrario a las reglas de propiedad entre hombre y hombre, si no es el lucro mezquino que produce a las grandes potencias marítimas.“, ebd.

in der zweiten Ausgabe seiner „Principios“ von 1844 ausdrücklich die *comitas*-Lehre Hubers, denn erst zu diesem Zeitpunkt konnte er davon ausgehen, dass sie sich als anerkannte Regelung im angloamerikanischen Raum durchgesetzt hatte. In der ersten Ausgabe seines Völkerrechtswerks hingegen verweist er nur in vorsichtiger Weise auf die Freiwilligkeit der Staaten in der Übernahme fremden Rechts. Eine ähnliche Arbeitsweise lässt sich auch bezüglich der *de facto*-Anerkennung und damit dem Effektivitätsprinzip erkennen.

Auch Bellos Argumentationsstil zeichnet sich somit, ebenso wie die äußere Form seines Völkerrechtswerks und Bellos Umgang mit den europäischen Mächten im Allgemeinen, durch „schlaue Höflichkeit“ aus. Durch eine möglichst perfekte Aneignung der völkerrechtlichen Diskursregeln sollten den europäischen Völkerrechtlern jegliche Angriffsmöglichkeit genommen werden.³³⁸ Es ist dieses nachahmende Verhalten, welches auch hier, auf der Ebene des wissenschaftlichen Diskurses, die Bhabha’sche Mimikry erkennen lässt. Dabei bringt die Wiederholung die Uneindeutigkeit der völkerrechtlichen Begriffe zum Vorschein und eröffnet einen Kampfplatz um Bedeutung. Bedeutung wird dabei in jedem Moment neu verhandelt, sowohl auf transatlantischer Ebene als auch zwischen den euro-amerikanischen Staaten selbst. Denn auch das vermeintlich einheitliche Europa des 19. Jahrhunderts war weder von Stabilität noch von Einheitlichkeit geprägt. Vielmehr wurde auch im innereuropäischen Raum leidenschaftlich und kontrovers um die Bedeutung völkerrechtlicher Begriffe gekämpft und je nach Kontext und machtpolitischen Umständen und Interessen agiert.

Auf diesen Kampfplatz um Bedeutung begibt sich Bello zunächst 1811, als er sich gemeinsam mit Simón Bolívar und Luis López Mendez nach London begab und sich dort für die hispanoamerikanischen Interessen einsetzte, und 1833, als er die erste Ausgabe seines Völkerrechtswerks „Principios de derecho de jentes“ veröffentlichte und dieses bis kurz vor seinem Tod überarbeitete und weiterentwickelte. So brachte sich Bello auf verschiedene Weise in den Völkerrechtsdiskurs ein.

338 Zu Bhabhas subversiven Widerstandsform der „schlauen Höflichkeit“, die sich in vielen Bereichen auch in Bellos Verhalten widerspiegelt siehe S. 228 f. der vorl. Arbeit.